TÄTIGKEITSBERICHT

des Petitionsausschusses (1. Ausschuss)

gemäß § 68 der Geschäftsordnung des Landtages Mecklenburg-Vorpommern

Die Tätigkeit des Petitionsausschusses des Landtages Mecklenburg-Vorpommern im Jahr 2023

Inhaltsverzeichnis		Seite
1.	Allgemeine Bemerkungen zur Ausschussarbeit	4
1.1	Das Petitionsrecht	4
1.1.1	Was macht der Petitionsausschuss?	4
1.1.2	In welchen Fällen wird der Petitionsausschuss tätig, in welchen nicht?	4
1.1.3	Wer darf eine Petition einreichen?	5
1.1.4	Wie wird eine Petition eingereicht?	5
1.2	Das parlamentarische Petitionsverfahren	5
1.3	Anzahl und Schwerpunkte der Eingaben	6
1.3.1	Sammelpetitionen und Einzelpetitionen	7
1.4	Ausschusssitzungen	8
1.5	Abschließende Behandlung von Eingaben	9
1.5.1	Überweisung an die Landesregierung zur Erwägung	10
1.5.2	Überweisung an die Landesregierung als Material	11
1.5.3	Überweisung an die Landesregierung zur Kenntnisnahme	11
1.5.4	Überweisung an die Fraktionen des Landtages	12
1.6	Zusammenarbeit mit den Beauftragten des Landes Mecklenburg-Vorpommern	13
1.6.1	Zusammenarbeit mit dem Bürgerbeauftragten des Landes	
	Mecklenburg-Vorpommern	13
1.6.2	Zusammenarbeit mit dem Landesbeauftragten für Datenschutz und	
	Informationsfreiheit Mecklenburg-Vorpommern	14
1.7	Beratung der Unterrichtung durch den Bürgerbeauftragten des Landes	1.4
1.0	Mecklenburg-Vorpommern	14
1.8	Beratung der Unterrichtung durch den Landesbeauftragten für Datenschutz und	15
1.9	Informationsfreiheit Zusammanarheit mit dem Dautschan Rundestag	15 16
1.9	Zusammenarbeit mit dem Deutschen Bundestag	10
2.	Anliegen der Bürgerinnen und Bürger	18
2.1	Ministerium für Inneres, Bau und Digitalisierung	18
2.1.1	Eingeschränkter Zugang zu Behörden	18
2.1.2	Verhinderung einer Abschiebung nach Armenien	20
2.1.3	Nutzungsuntersagung für eine Ferienwohnung auf der Insel Rügen	21
2.2	Ministerium für Justiz, Gleichstellung und Verbraucherschutz	23
2.2.1	Vollzugs- und Eingliederungsplan nicht fristgerecht erstellt	23
2.3	Finanzministerium	24
2.3.1	Schwierigkeiten beim Einreichen der Grundsteuererklärung	24
2.3.2	Umgestaltung der ehemaligen Parkplatzfläche hinter der Staatskanzlei	25
2.4	Ministerium für Wirtschaft, Infrastruktur, Tourismus und Arbeit	26
2.4.1 2.4.2	Verlässliche Bahnverbindungen Pfusch am Bau auf Kosten des Staates?	26
2.4.2	Strukturwandel im ländlichen Raum	27 28
2.4.3	Ministerium für Klimaschutz, Landwirtschaft, ländliche Räume und Umwelt	29
2.5.1	Bungalowsiedlung von Steilküstenabbruch bedroht	29
2.5.1	Nie wieder Alt Tellin!	31
2.5.2	Bedroht die Hauskatze die Artenvielfalt?	32
2.6	Ministerium für Bildung und Kindertagesförderung	33
2.6.1	Kostenlose Schülerbeförderung für ein Kind mit Behinderung	33

		Seite
2.7	Ministerium für Wissenschaft, Kultur, Bundes- und Europaangelegenheiten	34
2.7.1	Härtefallfonds für politische Häftlinge der DDR	34
2.7.2	Heimatforscher kommt nicht ins Landesarchiv	35
2.7.3	Mathematik im Grundschullehramt – Sind die Anforderungen für Studierende	
	zu hoch?	36
2.8	Ministerium für Soziales, Gesundheit und Sport	37
2.8.1	Sicherstellung der kinderärztlichen Versorgung	37
2.8.2	Stetig steigende Kosten in Pflegeeinrichtungen	38
2.8.3	Pflegekräfte gegen einrichtungsbezogene Impfpflicht	39
3.	Statistik	40
3.1	Petitionen im Zeitraum von 1990 bis 2023	40
3.2	Petitionen aus Landkreisen und kreisfreien Städten im Jahr 2023	41
3.3	Anzahl der Petitionen 2023 je 10 000 Einwohner	42
3.4	Petitionen aus anderen Bundesländern im Zeitraum von 2019 bis 2023	43
3.5	Anzahl der 2023 eingegangenen Petitionen aus anderen Bundesländern	44
3.6	Petitionen aus dem Ausland im Jahr 2023	45
3.7	Beschlussempfehlungen des Petitionsausschusses von 2019 bis 2023	46
3.8	Anzahl der Stellungnahmeersuchen des Petitionsausschusses	
	an die Landesregierung	47
3.9	Zugang der im Jahr 2023 eingereichten Petitionen	47
3.10	Übersicht der Petitionen im Jahr 2023, nach Anliegen aufgeschlüsselt	48
3.11	Schwerpunkte der Petitionen im Jahr 2023	52

1. Allgemeine Bemerkungen zur Ausschussarbeit

1.1 Das Petitionsrecht

"Jeder hat das Recht, sich einzeln oder in Gemeinschaft mit anderen schriftlich mit Bitten oder Beschwerden an die zuständigen Stellen und an die Volksvertretung zu wenden."

So lautet Artikel 10 Satz 1 der Verfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern (Verf M-V), der das Petitionsrecht als ein Grundrecht garantiert. Es ermöglicht jeder Person, die sich durch Entscheidungen von Ämtern und Behörden benachteiligt fühlt, sich an den Landtag Mecklenburg-Vorpommern zu wenden. Darüber hinaus können auch Verbesserungsvorschläge oder Anregungen zur Gesetzgebung an das Parlament gerichtet werden. Aber nicht nur das Parlament, sondern jede öffentliche Stelle im Land, also jedes Amt und jede Behörde, kann Adressat einer Petition sein. Die Adressaten einer Petition sind verpflichtet, die Petition zur Kenntnis zu nehmen, sie sachlich zu prüfen und den Petentinnen und Petenten das Ergebnis dieser Prüfung schriftlich mitzuteilen.

1.1.1 Was macht der Petitionsausschuss?

Zur Behandlung und Prüfung der Petitionen, die an den Landtag, seine Untergliederungen oder an einzelne Abgeordnete gerichtet sind, bestellt der Landtag gemäß Artikel 35 Absatz 1 Verf M-V den Petitionsausschuss.

Dieser setzt sich derzeit aus 13 Abgeordneten zusammen, die jede einzelne Petition prüfen. Um eine fundierte Prüfung zu gewährleisten, hat der Ausschuss die Möglichkeit, die Petitionen mit Behördenvertretern zu beraten, Ortsbesichtigungen durchzuführen und Sachverständige sowie die Petenten anzuhören. Hält der Petitionsausschuss das Anliegen für berechtigt, kann er empfehlen, dass die Landesregierung die Angelegenheit noch einmal überprüft oder das Anliegen in Gesetze, Verordnungen oder Initiativen einbezieht. In diesen Fällen muss die Landesregierung dem Petitionsausschuss über den weiteren Umgang mit der Petition berichten. Eine genaue Darstellung des Verfahrensablaufs findet sich unter Ziffer 1.2.

1.1.2 In welchen Fällen wird der Petitionsausschuss tätig, in welchen nicht?

Der Petitionsausschuss kann eine Eingabe jedoch nur dann behandeln, wenn eine Zuständigkeit oder rechtliche Einwirkungsmöglichkeit der Landesregierung oder der Träger der öffentlichen Verwaltung des Landes Mecklenburg-Vorpommern gegeben ist. Zivilrechtliche Auseinandersetzungen, die das Verhältnis der Bürgerinnen und Bürger sowie der juristischen Personen des Privatrechts untereinander betreffen, können also nicht Gegenstand einer Petition sein. Auch verbietet es die verfassungsrechtlich garantierte Gewaltenteilung, die die Unabhängigkeit der Rechtsprechung gewährleistet, dass der Petitionsausschuss in laufende gerichtliche Verfahren eingreift oder gerichtliche Entscheidungen, insbesondere Urteile, überprüft, aufhebt oder abändert.

1.1.3 Wer darf eine Petition einreichen?

Wie dem Wortlaut des Grundrechtes zu entnehmen ist, handelt es sich um ein sogenanntes "Jedermann-Grundrecht", sodass neben Bürgerinnen und Bürgern des Landes Mecklenburg-Vorpommern auch Einwohner anderer Bundesländer, Ausländer, Staatenlose und inländische juristische Personen des Privatrechts sowie privatrechtliche Personenvereinigungen eine Petition einreichen können. Juristischen Personen des öffentlichen Rechts hingegen steht das Petitionsrecht nicht zu, da es bei ihnen von vornherein an einer grundrechtstypischen Gefährdungslage fehlt. Somit sind auch Gemeinden und Gemeindeverbände nicht berechtigt, Petitionen einzureichen, denn diese sind Bestandteil des Staatsaufbaus und folglich nicht Träger von Grundrechten.

Auch setzt das Recht, sich mit einer Petition an die zuständige Stelle oder an die Volksvertretung zu wenden, keine Geschäftsfähigkeit voraus, sodass sich schon Minderjährige an den Petitionsausschuss wenden können, sofern sie in der Lage sind, ihre Beschwerde oder ihr Begehren zu formulieren und deren Bedeutung zu erfassen, sie also grundrechtsmündig sind.

Darüber hinaus ist es auch möglich, unter Vorlage einer Vollmacht eine Petition für eine andere Person einzureichen.

1.1.4 Wie wird eine Petition eingereicht?

Gemäß der verfassungsrechtlichen Vorgabe müssen die Petitionen stets in schriftlicher Form eingereicht werden – entweder auf dem Postweg oder über das Online-Formular auf der Internetseite des Landtages (https://www.landtag-mv.de/petition). Eine einfache E-Mail reicht nicht. Voraussetzung ist auch, dass der Name und die Anschrift des Absenders angegeben sind. Wenn nicht das Online-Formular genutzt wird, muss die Petition unterschrieben sein.

1.2 Das parlamentarische Petitionsverfahren

Die Ausgestaltung der Arbeitsweise des Petitionsausschusses findet sich im Petitions- und Bürgerbeauftragtengesetz (PetBüG M-V), in §§ 67 ff. der Geschäftsordnung des Landtages Mecklenburg-Vorpommern (GO LT M-V) sowie in der Anlage 3 zur Geschäftsordnung, die die Verfahrensgrundsätze enthält. Das parlamentarische Petitionsverfahren läuft dabei wie folgt ab:

Zunächst erfolgt eine Vorprüfung der Eingabe dahingehend, ob sie die Voraussetzungen für die Behandlung als Petition gemäß Artikel 10 Verf M-V sowie gemäß §§ 1 und 2 PetBüG M-V erfüllt. Das heißt, es wird geprüft, ob eine rechtliche Einwirkungsmöglichkeit der Landesregierung oder von Trägern der öffentlichen Verwaltung des Landes besteht, und sichergestellt, dass die Behandlung keinen Eingriff in die Unabhängigkeit der Justiz darstellt. Überdies muss das Schriftformerfordernis gewahrt und gegebenenfalls eine Vollmacht beigefügt sein, wenn die Petition für eine andere Person eingereicht wird. Der Petent erhält sodann eine Eingangsbestätigung seiner Petition oder einen schriftlichen Hinweis und gegebenenfalls die Möglichkeit zur Heilung, wenn die Voraussetzungen für die Behandlung als Petition nicht vorliegen.

Sodann wird der Sachverhalt aufgeklärt, indem Stellungnahmen der Landesregierung, gegebenenfalls aber auch von anderen beteiligten öffentlichen Stellen, eingeholt und dem Petenten bekannt gegeben werden, der die Möglichkeit der Erwiderung erhält.

Nach einer ausreichenden Ermittlung des Sachverhaltes erfolgt eine Prüfung der Petition durch die Mitglieder des Petitionsausschusses. Die Petition wird dabei zunächst im Rahmen eines schriftlichen Verfahrens innerhalb von vier Wochen geprüft. In Ausgestaltung eines sogenannten Minderheitenrechtes hat jedes Ausschussmitglied die Möglichkeit, zu einer Petition die Durchführung einer Ausschussberatung, gegebenenfalls mit Regierungsvertretern, zu beantragen. Weiterhin hat der Petitionsausschuss das Recht, zu einer Petition eine Ortsbesichtigung durchzuführen oder Einsicht in die behördlichen Akten zu nehmen.

Die Landesregierung ist hierbei auf Verlangen eines Viertels der Mitglieder des Petitionsausschusses verpflichtet, die erforderlichen Akten der ihnen unterstehenden Behörden vorzulegen, jederzeit dem Petitionsausschuss oder seinen Mitgliedern Zutritt zu den öffentlichen Einrichtungen zu gestatten, alle erforderlichen Auskünfte zu erteilen und Amtshilfe zu leisten. Diese Verpflichtungen bestehen im Übrigen auch gegenüber vom Ausschuss beauftragten einzelnen Ausschussmitgliedern. Dabei wird der Petent als Verfahrensbeteiligter fortlaufend und zeitnah über den Verlauf und das Ergebnis der vom Ausschuss veranlassten Maßnahmen informiert.

Nach der erfolgten Prüfung der Petition fasst der Petitionsausschuss einen Beschluss darüber, in welcher Form das Petitionsverfahren abzuschließen ist. Als vorbereitendes Beschlussorgan ist der Petitionsausschuss verpflichtet, dem Landtag die Ausschussbeschlüsse zu den behandelten Petitionen in Form von Sammelübersichten vorzulegen und dazu einen Bericht zu erstatten, was ca. alle drei bis vier Monate erfolgt. Erst mit der Zustimmung des Landtages Mecklenburg-Vorpommern zu den einzelnen, in der Sammelübersicht tabellarisch aufgelisteten Petitionen ist das Petitionsverfahren endgültig abgeschlossen und der Petent erhält den begründeten Endbescheid.

Hält der Petitionsausschuss das Anliegen für begründet, wird die Petition der Landesregierung mit der Aufforderung überwiesen, der Beschwerde abzuhelfen oder zumindest erneut zu überprüfen und nach Lösungsmöglichkeiten zugunsten der Petentinnen und Petenten zu suchen. In diesen Fällen ist die Landesregierung verpflichtet, dem Ausschuss innerhalb von sechs Wochen einen Bericht zum weiteren Umgang mit der Beschwerde zu erstatten. Zudem besteht die Möglichkeit, der Landesregierung eine Petition mit der Maßgabe zu überweisen, sie in die Vorbereitung von Gesetzentwürfen, in Verordnungen oder in Initiativen und Untersuchungen einzubeziehen. In diesen Fällen muss das zuständige Ministerium dem Petitionsausschuss spätestens nach einem Jahr über den weiteren Umgang mit der Petition berichten. Eine umfassende Darstellung der möglichen Abschlüsse eines Petitionsverfahrens sowie statistische Angaben zum Berichtszeitraum finden sich unter Ziffer 1.5 des Berichtes.

1.3 Anzahl und Schwerpunkte der Eingaben

Im Jahr 2023 gingen 256 Petitionen beim Petitionsausschuss des Landtages Mecklenburg-Vorpommern ein. Damit ist die Zahl der eingegangenen Petitionen in etwa so hoch wie im Vorjahr 2022 mit 263 Petitionen. Die Themen sind sehr vielfältig, wie die Übersicht unter Ziffer 3.10 zeigt. Einen Schwerpunkt bilden Beschwerden über Behörden. Dies resultiert vor allem aus den zahlreichen Beschwerden über die Beihilfestelle beim Landesamt für Finanzen. Petentinnen und Petenten kritisierten, dass die Bearbeitung der Anträge auf Begleichung der Arztrechnungen viel zu lange dauert, sodass mitunter Rechnungen im dreistelligen Bereich vorab von ihnen zu bezahlen sind. Das Finanzministerium gestand im Laufe des Petitionsverfahrens ein, dass die Kritik berechtigt ist. Um dem entgegenzuwirken, erarbeitet das Landesamt für Finanzen derzeit ein neues elektronisches Beihilfeverfahren, das voraussichtlich Anfang 2025 eingeführt werden soll. Um kurzfristig Abhilfe zu schaffen, wurden zusätzliche Mitarbeiter in der Beihilfebearbeitung eingesetzt, sodass die Bearbeitungszeit auf drei Wochen reduziert werden konnte.

Ein weiterer Schwerpunkt ist mit 17 Petitionen im Bildungsbereich zu verzeichnen. Mit diesen Petitionen wurden vor allem Vorschläge zur Unterrichtsgestaltung sowie Beschwerden über die Schülerbeförderung eingereicht. Im Bereich Energie gingen 13 Petitionen ein, die sich in der Mehrzahl gegen die Errichtung von Flüssiggasterminals (LNG) im Greifswalder Bodden und vor der Insel Rügen – darunter eine Petition mit 1 082 Unterschriften – sowie von Photovoltaikanlagen auf landwirtschaftlichen Flächen richten. Zu der im Jahr 2023 vom Ministerium für Bildung und Kindertagesförderung erarbeiteten Novellierung des Kindertagesförderungsgesetzes erreichten den Petitionsausschuss zwölf Petitionen.

1.3.1 Sammelpetitionen und Einzelpetitionen

Petitionen können, wie bereits erwähnt, auch von mehreren Personen gemeinschaftlich eingereicht werden, indem der Petition eine Unterschriftenliste mit den Anschriften und Namen der Unterstützerinnen und Unterstützer beigefügt wird. In diesem Fall spricht man von einer Sammelpetition. Im Jahr 2023 sind zehn Sammelpetitionen mit insgesamt 3 051 Unterschriften beim Petitionsausschuss eingegangen.

Neben den klassischen Sammelpetitionen, deren Unterschriften im öffentlichen Raum auf Straßen, Marktplätzen oder durch Auslegung eingeworben werden, haben sich in den vergangenen Jahren die privaten Petitionsplattformen als Möglichkeit etabliert, um Interessen und Forderungen zu artikulieren. Werden Petitionen, die zunächst auf einer privaten Internetplattform zur virtuellen Mitzeichnung eingestellt waren, an den Landtag Mecklenburg-Vorpommern weitergeleitet, wird hierzu ein Petitionsverfahren durchgeführt, sofern die weiteren Voraussetzungen, insbesondere eine Einwirkungsmöglichkeit der Landesregierung oder anderer Träger öffentlicher Verwaltung sowie die Schriftform, gegeben sind.

So unterstützten zunächst auf einer privaten Petitionsplattform 68 208 Menschen die Forderung, die Abschiebung zweier Armenierinnen zu stoppen. Auf die gleiche Weise wurden 528 Unterschriften gesammelt, um zu erreichen, dass weiterhin das Fach Niederdeutsch an den Profilschulen des Landes unterrichtet wird.

Die zahlenmäßig größte klassische Sammelpetition, die den Petitionsausschuss 2023 erreicht hat, richtete sich mit 1 486 Unterschriften gegen die geplante Flüchtlingsunterkunft in Upahl, Landkreis Nordwestmecklenburg. Weitere 388 Unterschriften wurden gesammelt, um die Unterbringung von Flüchtlingen in Loitz, Landkreis Mecklenburgische Seenplatte, zu verhindern.

Diese Zahlen spiegeln die Anfang des Jahres 2023 zunehmenden – oft auch sehr unsachlichen – Proteste gegen die Errichtung von Flüchtlingsunterkünften wider. Aufgrund zahlreicher Diskussionen vor Ort und einer breiten öffentlichen Debatte sowie infolge bundespolitischer Entscheidungen beruhigte sich die Situation im Laufe des Jahres wieder.

Ein weiteres, viel diskutiertes Thema im Jahr 2023 waren die LNG-Terminals in der Ostsee. Hierzu erreichte den Petitionsausschuss eine weitere Sammelpetition mit 1 082 Unterschriften, mit der kritisiert wurde, dass im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren für ein Flüssiggasterminal im Hafen von Lubmin die Belange des Gesundheitsschutzes und Katastrophenschutzes nicht ausreichend berücksichtigt werden.

Zählt man alle mit den zehn eingereichten Sammelpetitionen eingeworbenen Unterschriften zusammen, fanden die an den Landtag gerichteten Sammelpetitionen zum Zeitpunkt des Petitionseingangs rund 3 050 Unterstützerinnen und Unterstützer. Die vorgenannten Beispiele sowie die Zahl der Unterschriften machen deutlich, dass Sammelpetitionen und Petitionen, die von Bürgerinitiativen eingereicht werden, eher die Bedeutung eines Instrumentes der Teilhabe am politischen Willensbildungsprozess zukommen.

Individualbeschwerden hingegen beziehen sich in der Regel auf Einzelfälle behördlichen Handelns oder Unterlassens. Hier wird besonders deutlich, dass dem Petitionsausschuss auch eine Kontrollfunktion gegenüber der Landesregierung zukommt, indem er die vorgebrachten Vorwürfe überprüft. Auf diese Weise können Petitionen dazu beitragen, nicht sachgerechtes Verwaltungshandeln entweder im Vorfeld zu vermeiden oder aber nachträglich zu korrigieren.

Sowohl die Sammelpetitionen als auch die Individualbeschwerden geben den Abgeordneten des Petitionsausschusses und des Landtages Mecklenburg-Vorpommern darüber Auskunft, wie die Bürgerinnen und Bürger hierzulande auf Maßnahmen und Vorhaben der Landesregierung und der Verwaltung sowie auf Gesetze reagieren.

1.4 Ausschusssitzungen

Im Berichtszeitraum 2023 hat der Petitionsausschuss 16 Sitzungen durchgeführt, davon drei Ortsbesichtigungen. Die Sitzungen des Petitionsausschusses sind gemäß der Geschäftsordnung des Landtages in der Regel nicht öffentlich. Der Ausschuss kann jedoch die Öffentlichkeit beschließen. Diese Möglichkeit hat der Ausschuss im Jahr 2023 für die Ortsbesichtigungen genutzt, die öffentlich durchgeführt und zum Teil auch medial begleitet wurden.

In den 16 Sitzungen hat der Ausschuss insgesamt 22 Petitionen mit Regierungsvertretern sowie Vertretern anderer Behörden und Einrichtungen beraten. Eine Ausschussberatung, in der die betroffenen Behörden angehört werden, ist immer dann erforderlich, wenn Ausschussmitglieder nach erfolgter Sachverhaltsermittlung noch weiteren Klärungsbedarf haben oder wenn Widersprüche in der Sachverhaltsdarstellung festgestellt wurden. Insgesamt 90 Petitionen hat der Petitionsausschuss ohne Regierungsvertreter beraten.

Eine solche Beratung wird immer dann durchgeführt, wenn sie von den mit der Prüfung der Angelegenheit befassten Abgeordneten (sogenannte Berichterstatter) beantragt wird, wenn im schriftlichen Berichterstatterverfahren unterschiedliche Anträge auf abschließende Erledigung der Petition vorliegen und daher eine Mehrheitsentscheidung erforderlich ist oder wenn eine Entscheidung über die Anwendung der im Petitions- und Bürgerbeauftragtengesetz geregelten Befugnisse (z. B. die Durchführung einer Ortsbesichtigung oder die Teilnahme von Petenten an der Beratung) zu treffen ist.

An den Beratungen des Petitionsausschusses nahmen neben den Vertretern der Landesregierung auch Vertreter von Städten, Ämtern und Landkreisen teil. Einige Petitionen wurden auch gemeinsam mit dem Bürgerbeauftragten des Landes Mecklenburg-Vorpommern beraten. Außerdem wurden Vertreter des Landesamtes für Straßenbau und Verkehr, des Straßenbauamtes Schwerin und des Straßenbauamtes Neustrelitz, des Staatlichen Amtes für Landwirtschaft und Umwelt Mecklenburg-Strelitz und der Universität Rostock angehört. Über die Behörden hinaus standen auch der Städte- und Gemeindetag Mecklenburg-Vorpommern e. V., eine Architektengemeinschaft, der Naturschutzbund Deutschland, die Arbeiterwohlfahrt und eine Kita für die Fragen der Abgeordneten zur Verfügung. Zu fünf Petitionen wurden auch die Petenten zur Beratung eingeladen und zu vier Petitionen die Öffentlichkeit zugelassen. Die Teilnahme von Petenten ist grundsätzlich nicht vorgesehen, kann jedoch wie auch die Herstellung der Öffentlichkeit vom Ausschuss beschlossen werden.

1.5 Abschließende Behandlung von Eingaben

Im Berichtszeitraum 2023 hat der Landtag insgesamt 179 Petitionen nach einer sachlichen Behandlung im Petitionsausschuss abgeschlossen.

In seiner Funktion als vorbereitendes Beschlussorgan des Parlamentes ist der Petitionsausschuss verpflichtet, dem Landtag seine Beschlüsse zu den Petitionen in Form von sogenannten Sammelübersichten vorzulegen und hierzu einen Bericht zu erstatten. In einer solchen Sammelübersicht sind die abzuschließenden Petitionen tabellarisch aufgelistet, wobei für jede aufgelistete Petition eine Kurzfassung des Sachverhaltes, die vom Ausschuss beschlossene Empfehlung zum Abschluss der Petition sowie deren Begründung aufgeführt sind. Im Jahr 2023 hat der Petitionsausschuss insgesamt vier Sammelübersichten vorgelegt.

In 34 Fällen hat der Petitionsausschuss von einer Behandlung oder sachlichen Prüfung gemäß § 2 Absatz 1 und 2 PetBüG M-V abgesehen. In diesen Fällen erfüllten die Petitionen nicht die formalen Voraussetzungen – wie die handschriftliche Unterzeichnung, die auch nach entsprechendem Hinweis des Petitionsausschusses nicht nachgereicht wurde, oder eine Vollmacht – oder es fehlte an einer rechtlichen Einwirkungsmöglichkeit der Landesregierung oder der Träger der öffentlichen Verwaltung des Landes. Das ist z. B. in privatrechtlichen Streitigkeiten der Fall. Darüber hinaus forderten Petenten die Überprüfung eines gerichtlichen Verfahrens oder gerichtlicher Entscheidungen. Wegen der verfassungsrechtlich garantierten Unabhängigkeit der Gerichte ist es dem Landtag jedoch verwehrt, diesbezügliche Eingaben zu behandeln und auf den Gang von Gerichtsverfahren oder auf abgeschlossene Verfahren Einfluss zu nehmen. Zudem erreichten den Petitionsausschuss auch wiederholt Eingaben, die kein konkretes überprüfbares Anliegen erkennen ließen.

30 Petitionen hat der Petitionsausschuss gemäß § 2 Absatz 3 PetBüG M-V an die zuständigen Stellen, größtenteils an den Deutschen Bundestag und darüber hinaus an verschiedene Landesvolksvertretungen, konkret an den Landtag Brandenburg, Schleswig-Holsteinischen Landtag, den Saarländischen Landtag, die Bremische Bürgerschaft und das Abgeordnetenhaus Berlin, weitergeleitet.

Von den im Berichtszeitraum 2023 abgeschlossenen Petitionen konnte in 22 Fällen dem Anliegen der Petenten entsprochen werden. Im Ergebnis zahlreicher Prüfungen (97 Petitionen) war es dem Petitionsausschuss zumindest möglich, in Zusammenarbeit mit den beteiligten Ministerien und deren nachgeordneten Behörden Teilerfolge oder Kompromisse für die Petenten zu erzielen. Es liegt aber in der Natur der Sache, dass nicht jeder Petition abgeholfen werden kann, da die Verwaltungen in ihren Entscheidungen an Recht und Gesetz gebunden sind. Bestehen hingegen Ermessensspielräume, die von den Behörden – in zulässiger Weise – nicht zugunsten der Petenten genutzt wurden, wirkt der Petitionsausschuss vermittelnd auf die Behörde ein, um auf diese Weise ein für den Bürger zufriedenstellendes Ergebnis zu ermöglichen.

Gelingt es dem Petitionsausschuss nicht, einen Kompromiss zu erzielen, obwohl er von der Rechtswidrigkeit oder zumindest von der Unangemessenheit des behördlichen Handelns überzeugt ist, oder sieht er weitere behördliche Handlungsspielräume zugunsten des Petenten, kann er die Petition der Landesregierung zur erneuten Prüfung und Abhilfe überweisen (siehe Ziffer 1.5.1). Sofern durch die Petitionen Regelungslücken in Gesetzen aufgezeigt werden, die zu besonderen Härten bei den Betroffenen führen, kann der Petitionsausschuss zudem eine Gesetzesänderung oder andere Initiativen anregen (siehe Ziffer 1.5.2). Der Landtag hat im Berichtszeitraum 2023 auf Empfehlung des Petitionsausschusses mehrfach von diesen Möglichkeiten Gebrauch gemacht und insgesamt 14 Petitionen an die Landesregierung und sieben Petitionen an die Landtagsfraktionen überwiesen.

1.5.1 Überweisung an die Landesregierung zur Erwägung

Der Beschluss des Landtages, die Eingabe der Landesregierung zur Erwägung zu überweisen, ist ein Ersuchen an die Landesregierung, das Anliegen des Petenten nochmals zu überprüfen und nach Möglichkeiten der Abhilfe zu suchen. Zu bedenken ist hierbei allerdings, dass dieser Beschluss gegenüber der Landesregierung aus verfassungsrechtlichen Gründen keine Bindungswirkung in dem Sinne entfaltet, dass diese rechtlich verpflichtet wäre, der jeweiligen Aufforderung Folge zu leisten. Der Landtag geht jedoch davon aus, dass die Landesregierung bei einem derartigen Beschluss alle Möglichkeiten ausschöpft, um dem jeweiligen Ersuchen des Parlamentes zu entsprechen. Der Landesregierung wird zur Beantwortung des Ersuchens in der Regel eine Frist von sechs Wochen gesetzt. In der Antwort sollen die Erledigung oder die Gründe dafür, dass dem Ersuchen nicht nachgekommen werden kann, mitgeteilt werden.

Im Berichtszeitraum 2023 hat der Landtag zwei Petitionen an die Landesregierung überwiesen, im Einzelnen eine Petition an das Ministerium für Inneres, Bau und Digitalisierung und eine Petition an das Ministerium für Wissenschaft, Kultur, Bundes- und Europaangelegenheiten sowie an das Ministerium für Justiz, Gleichstellung und Verbraucherschutz. Gegenstand dieser Petitionen sind zum einen die Bitte, von der Abschiebung einer Armenierin abzusehen (siehe Ziffer 2.1.2), und zum anderen der Wunsch, einen Härtefallfonds für in Not geratene politische Häftlinge der DDR einzurichten (siehe Ziffer 2.7.1).

1.5.2 Überweisung an die Landesregierung als Material

Im Jahr 2023 hat der Landtag insgesamt fünf Petitionen an die Landesregierung als Material überwiesen. Mit den Beschlüssen ist der Landtag der Empfehlung des Petitionsausschusses gefolgt, die jeweilige Petition der Landesregierung zu überweisen, um z. B. zu erreichen, dass die Landesregierung sie in die Vorbereitung von Gesetzentwürfen, in Verordnungen, andere Initiativen oder Untersuchungen einbezieht.

Von diesen fünf Petitionen wurden drei Petitionen an das Ministerium für Wirtschaft, Infrastruktur, Tourismus und Arbeit und jeweils eine Petition an das Finanzministerium, das Ministerium für Klimaschutz, Landwirtschaft, ländliche Räume und Umwelt und an das Ministerium für Wissenschaft, Kultur, Bundes- und Europaangelegenheiten überwiesen. In einem Fall wurde die Petition an zwei Ministerien weitergeleitet. Mit der Überweisung der Petitionen werden die Ministerien gebeten, innerhalb eines Jahres über die weitere Sachbehandlung zu berichten.

Gegenstand dieser Petitionen sind

- die Forderung, an den Ortseingangsschildern auch den niederdeutschen Ortsnamen anzubringen,
- die Kritik am Strukturwandel im ländlichen Raum (siehe Ziffer 2.4.3),
- die Forderung nach Sicherung und Sanierung unterirdischer bzw. verrohrter Gewässer in Mecklenburg-Vorpommern,
- die Beschwerde über regelmäßige Zugausfälle auf der Strecke Wismar Ludwigslust (siehe Ziffer 2.4.1) und
- die Kritik an den weiterhin bestehenden Personalproblemen beim Landesarchiv in Greifswald, aufgrund derer die gesetzlich vorgeschriebene Nutzung des Archivs nicht eingehalten werden kann, und die Forderung, die angekündigten Abhilfemaßnahmen endlich umzusetzen.

Ein Teil dieser Petitionen wurde darüber hinaus auch an die Fraktionen des Landtages überwiesen (siehe Ziffer 1.5.4).

1.5.3 Überweisung an die Landesregierung zur Kenntnisnahme

Der Landtag hat der Landesregierung im Jahr 2023 auf Empfehlung des Petitionsausschusses neun Petitionen überwiesen, um sie auf die Begründung des Beschlusses des Landtages hinzuweisen oder auf das Anliegen besonders aufmerksam zu machen.

Gegenstand dieser Petitionen sind

- die Beschwerde über die Kündigung eines Atelier- und Ausstellungsraumes durch die Gemeinde.
- die Kritik über Missstände in der industriellen Tierhaltung am Beispiel der abgebrannten Ferkelzuchtanlage in Alt Tellin und Forderung nach Maßnahmen, um zukünftig solche Vorfälle zu verhindern (siehe Ziffer 2.5.2),
- die Kritik an der 2G-Regel und Forderung nach einer weiteren Verfügbarkeit des Impfstoffes "Janssen" von Johnson & Johnson in Mecklenburg-Vorpommern,
- die Kritik am Vorgehen eines Schulamtes in einem Stellenausschreibungsverfahren,

- die Kritik am Vorgehen eines Bürgermeisters, der die bisherige Nutzung des Gemeindesaals auch für sportliche Zwecke aus Gründen des Hygieneschutzes im Rahmen der Corona-Pandemie untersagt,
- die Beschwerde über ein Bauvorhaben auf der Insel Rügen,
- die Forderung nach Wiederherstellung der volkskundlichen Forschungsarbeit an der Universität Rostock,
- die Forderung, dass ein Bauunternehmen, das für den Bau der Bundesautobahn A 20 öffentliche Aufträge erhalten hat, für Schäden haftbar gemacht und nicht erneut mit Baumaßnahmen beauftragt wird (siehe Ziffer 2.4.2),
- die Forderung nach einer Dynamisierung des Landesblindengeldes und Einführung eines Taubblindengeldes.

Je drei dieser Petitionen wurden an das Ministerium für Inneres, Bau und Digitalisierung sowie an das Ministerium für Soziales, Gesundheit und Sport, je zwei Petitionen an das Ministerium für Wirtschaft, Infrastruktur, Tourismus und Arbeit sowie an das Ministerium für Klimaschutz, Landwirtschaft, ländliche Räume und Umwelt und je eine Petition an das Ministerium für Bildung und Kindertagesförderung sowie an das Ministerium für Wissenschaft, Kultur, Bundes- und Europaangelegenheiten überwiesen. Von diesen Petitionen wurden zwei Petitionen an mehrere Ministerien weitergeleitet.

1.5.4 Überweisung an die Fraktionen des Landtages

Im Berichtszeitraum 2023 hat der Landtag auf Empfehlung des Petitionsausschusses sieben Petitionen an die Fraktionen des Landtages zur Kenntnisnahme überwiesen, weil sie z. B. als Anregung für eine parlamentarische Initiative geeignet erscheinen oder um sie auf das Anliegen der Petenten aufmerksam zu machen. Diese Petitionen sind größtenteils Petitionen, die auch an die Landesregierung als Material überwiesen wurden. In diesen Fällen wurde es als notwendig erachtet, neben der Landesregierung auch die Fraktionen für eine parlamentarische Befassung mit diesen Themen zu sensibilisieren.

Gegenstand dieser Petitionen sind

- die Forderung, an den Ortseingangsschildern auch den niederdeutschen Ortsnamen anzubringen,
- die Kritik am Strukturwandel im ländlichen Raum,
- die Forderung nach Sicherung und Sanierung unterirdischer bzw. verrohrter Gewässer in Mecklenburg-Vorpommern,
- die Beschwerde über regelmäßige Zugausfälle auf der Strecke Wismar Ludwigslust,
- der Wunsch, einen Härtefallfonds für in Not geratene politische Häftlinge der DDR einzurichten,
- die Forderung nach Wiederherstellung der volkskundlichen Forschungsarbeit an der Universität Rostock und
- die Kritik daran, dass Pflegekassen nicht flexibel reagieren können, soweit Leistungen wie die Tagespflege für Kinder mit Behinderungen mangels Anbieter nicht abgerufen werden können.

1.6 Zusammenarbeit mit den Beauftragten des Landes Mecklenburg-Vorpommern

Eine Zusammenarbeit des Petitionsausschusses findet sowohl mit dem Bürgerbeauftragten des Landes Mecklenburg-Vorpommern als auch mit dem Landesbeauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit Mecklenburg-Vorpommern statt, denn allen drei Institutionen ist die Aufgabe gemein, die Interessen der Bürgerinnen und Bürger gegenüber der Landesregierung und der öffentlichen Verwaltung zu wahren.

1.6.1 Zusammenarbeit mit dem Bürgerbeauftragten des Landes Mecklenburg-Vorpommern

Die Rechte und Pflichten des Bürgerbeauftragten in der Zusammenarbeit mit dem Landtag sind in § 8 PetBüG M-V geregelt. Der Bürgerbeauftragte des Landes Mecklenburg-Vorpommern ist hiernach verpflichtet, den Petitionsausschuss kontinuierlich über die bei ihm eingegangenen Petitionen zu unterrichten, sofern ihm diese nicht vom Petitionsausschuss zugeleitet wurden (§ 8 Absatz 1a PetBüG M-V). Dieser Verpflichtung ist der Bürgerbeauftragte auch im Berichtszeitraum 2023 beständig nachgekommen, sodass der Petitionsausschuss auf der Grundlage dieser monatlich übermittelten Informationen prüfen konnte, welche Petitionen gleichzeitig beim Bürgerbeauftragten und beim Petitionsausschuss in Bearbeitung waren.

Anhand dieses Prüfungsergebnisses hatten sowohl der Petitionsausschuss als auch der Bürgerbeauftragte die Möglichkeit, die weitere Verfahrensweise bei der Bearbeitung dieser Petitionen abzustimmen, um eine Doppelbearbeitung zu vermeiden, ohne jedoch die Rechte der Bürgerinnen und Bürger einzuschränken. In diesem Sinne wurden in einigen Fällen Informationen zu den Petitionen, die von beiden Stellen bearbeitet wurden, ausgetauscht. Auf diese Weise wird vermieden, dass die jeweils zuständige Behörde zweimal in derselben Angelegenheit zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert wird.

Immer dann, wenn dem Bürgerbeauftragten bekannt war, dass sich der Petitionsausschuss bereits mit einer ihm vorgelegten Eingabe befasst, hat er den Bürger gebeten, zunächst das Ergebnis der Beratung des Petitionsausschusses abzuwarten. Gerade bei solchen Petitionen, mit denen die Änderung eines bestehenden Gesetzes oder die Schaffung einer gesetzlichen Regelung gefordert wird, ist es – das Einverständnis des Petenten vorausgesetzt – sinnvoll, diese an den Petitionsausschuss als ein Gremium des Gesetzgebungsorganes Landtag abzugeben. Der Petitionsausschuss hingegen kann mit dem Einverständnis der Petenten solche Eingaben an den Bürgerbeauftragten weiterleiten, bei denen den Bürgerinnen und Bürgern insbesondere mit einer sozialen Beratung, die zu den in der Verfassung geregelten Aufgaben des Bürgerbeauftragten gehört, geholfen werden kann.

Die weiteren Möglichkeiten der Zusammenarbeit stellen sich folgendermaßen dar: Gelingt es dem Bürgerbeauftragten nicht, eine einvernehmliche Regelung einer Angelegenheit herbeizuführen, sieht § 8 Absatz 2 PetBüG M-V vor, dass der Bürgerbeauftragte die Angelegenheit dem Petitionsausschuss zur Erledigung vorlegt. Darüber hinaus kann sich der Bürgerbeauftragte an den Petitionsausschuss wenden, wenn er zuvor einem Träger der öffentlichen Verwaltung eine Empfehlung erteilt hat, der Adressat dieser Empfehlung aber nicht nachkommt. Für einen solchen Fall sieht § 8 Absatz 3 PetBüG M-V vor, dass die betreffenden Träger der öffentlichen Verwaltung die Gründe für ihre Ablehnung im Petitionsausschuss darlegen müssen.

Den Petitionsausschuss und den Bürgerbeauftragten des Landes Mecklenburg-Vorpommern eint das gemeinsame Anliegen, die Bürgerinnen und Bürger bei ihren Problemen mit der Verwaltung zu unterstützen. Unterschiede gibt es bei der Herangehensweise und den Möglichkeiten der Einflussnahme. Daher ergänzen sich beide Gremien bei der Stärkung der Rechte der Bürgerinnen und Bürger gegenüber der Verwaltung.

1.6.2 Zusammenarbeit mit dem Landesbeauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit Mecklenburg-Vorpommern

Der Landesbeauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit wird immer dann in die Sachverhaltsaufklärung und Beratung von Petitionen miteinbezogen, wenn diese Fragen des Datenschutzes zum Gegenstand haben. Im Berichtszeitraum 2023 hat der Petitionsausschuss lediglich zu zwei Petitionen eine Stellungnahme des Landesbeauftragten eingeholt.

1.7 Beratung der Unterrichtung durch den Bürgerbeauftragten des Landes Mecklenburg-Vorpommern

Gemäß Artikel 35 Absatz 1 Verf M-V und § 21 PetBüG M-V hat der Petitionsausschuss federführend die Berichte der Beauftragten des Landes zu erörtern und dem Landtag eine Beschlussempfehlung und einen Bericht über das Ergebnis seiner Beratungen vorzulegen.

Der Bürgerbeauftragte des Landes Mecklenburg-Vorpommern hat dem Landtag am 28. März 2023 seinen 28. Bericht gemäß § 8 Absatz 7 PetBüG M-V zugeleitet. Diese Unterrichtung "28. Bericht des Bürgerbeauftragten gemäß § 8 Absatz 7 des Petitions- und Bürgerbeauftragtengesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern (PetBüG M-V) für das Jahr 2022" auf Drucksache 8/2021 ist gemäß der Amtlichen Mitteilung Nr. 8/66 vom 27. April 2023 an den Petitionsausschuss zur federführenden Beratung und an den Innenausschuss, den Rechtsausschuss, den Finanzausschuss, den Wirtschaftsausschuss, den Agrarausschuss, den Bildungsausschuss, den Wissenschafts- und Europaausschuss und den Sozialausschuss zur Mitberatung überwiesen worden. Der Petitionsausschuss hat die Unterrichtung während seiner Sitzungen am 5. Juli 2023, 6. September 2023 und abschließend am 13. September 2023 unter Einbeziehung der Stellungnahmen der mitberatenden Ausschüsse beraten und folgende Empfehlung einstimmig beschlossen:

Der Landtag möge beschließen,

I. folgender Entschließung zuzustimmen:

- "1. Der Landtag nimmt den 28. Bericht des Bürgerbeauftragten für das Jahr 2022 zur Kenntnis und fordert die Landesregierung auf,
 - a) besonderes Augenmerk darauf zu haben, dass Behörden mit Bürgerkontakten ihre Öffnungszeiten nach den Corona-Einschränkungen der letzten Jahre wieder auf das Vor-Corona-Niveau anpassen. Zudem sollen alle Behörden mit Bürgerkontakten frei zugängliche Sprechzeiten, auch ohne vorherige Terminvereinbarung, anbieten. Die Vorgabe individueller Terminvereinbarungen darf nicht dazu führen, dass Menschen ausgegrenzt werden.

- b) vor dem Hintergrund der zunehmenden Zahl von Bewerbern mit Migrationshintergrund zu prüfen, welche formalen Voraussetzungen für die Übernahme in ein Richter- oder Beamtenverhältnis wirklich notwendig sind.
- c) zu prüfen, wie der Schutz von Fußgängern, die die Straße queren, im Verhältnis zur Leichtigkeit des Verkehrsflusses verstärkt werden kann.
- d) die Interessen der Menschen mit Behinderungen und Mobilitätseinschränkungen bei der Erarbeitung der Novelle des Denkmalschutzgesetzes zu berücksichtigen und in künftige Entscheidungen der Denkmalschutzbehörden miteinzubeziehen.
- 2. Der Landtag bedankt sich für das Engagement und die geleistete Arbeit des Bürgerbeauftragten und seiner Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter."
- I. die Unterrichtung durch den Bürgerbeauftragten des Landes Mecklenburg-Vorpommern auf Drucksache 8/2021 verfahrensmäßig für erledigt zu erklären.

Der Landtag stimmte der Beschlussempfehlung des Petitionsausschusses auf Drucksache 8/2632 in seiner 63. Sitzung am 20. September 2023 zu.

1.8 Beratung der Unterrichtung durch den Landesbeauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit

Der Landesbeauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit hat dem Landtag seinen Siebzehnten Tätigkeitsbericht gemäß Artikel 59 der Europäischen Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) sowie seinen Achten Bericht nach dem Informationsfreiheitsgesetz Mecklenburg-Vorpommern vorgelegt. Im Benehmen mit dem Ältestenrat wurden gemäß § 59 GO LT M-V die Unterrichtung durch den Landesbeauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit Mecklenburg-Vorpommern "Siebzehnter Tätigkeitsbericht zum Datenschutz, Berichtszeitraum: 1. Januar 2021 bis 31. Dezember 2021 und Achter Bericht über die Umsetzung des Informationsfreiheitsgesetzes Mecklenburg-Vorpommern" auf Drucksache 8/710 sowie die Unterrichtung durch die Landesregierung "Stellungnahme der Landesregierung zum Siebzehnten Tätigkeitsbericht zum Datenschutz und zum Achten Bericht zur Umsetzung des Informationsfreiheitsgesetzes des Landesbeauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit Mecklenburg-Vorpommern, Berichtszeitraum Datenschutz: 1. Januar 2021 bis 31. Dezember 2021" auf Drucksache 8/1824 (Amtliche Mitteilung Nr. 8/61 vom 13. März 2023) jeweils federführend an den Petitionsausschuss sowie mitberatend an den Innenausschuss, den Rechtsausschuss, den Wirtschaftsausschuss, den Bildungsausschuss, den Wissenschaftsausschuss und den Sozialausschuss überwiesen. Der Petitionsausschuss hat die Unterrichtungen in seinen Sitzungen am 7. Juni 2023 und am 28. Juni 2023 beraten und folgende Beschlussempfehlung einstimmig beschlossen:

Der Landtag möge beschließen,

I. folgender Entschließung zuzustimmen:

- "1. Der Tätigkeitsbericht wurde dem Landtag vom damaligen Datenschutzbeauftragten Heinz Müller vorgelegt. Für seine geleistete Arbeit dankt der Landtag ihm an dieser Stelle noch einmal ausdrücklich. Der Tätigkeitsbericht wurde von seinem Nachfolger Sebastian Schmidt und Mitarbeitern in den Ausschüssen vorgestellt und diskutiert. Der Landtag möchte die konstruktive Zusammenarbeit mit dem neuen Datenschutzbeauftragten Sebastian Schmidt fortsetzen.
- 2. Der Landtag begrüßt die weitere Ausbildung Jugendlicher für ein sicheres Medienhandeln. Dieses wird auch im neuen Landesjugendplan durch eigenständige Förderschwerpunkte unterstützt Stärkung von Medienkompetenz und Mediensicherheit."
- II. die Unterrichtung durch den Landesbeauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit Mecklenburg-Vorpommern auf Drucksache 8/710 sowie die Unterrichtung durch die Landesregierung auf Drucksache 8/1824 verfahrensmäßig für erledigt zu erklären.

Der Landtag stimmte der vorgelegten Beschlussempfehlung auf Drucksache 8/2380 in seiner 58. Sitzung am 11. Juli 2023 zu.

1.9 Zusammenarbeit mit dem Deutschen Bundestag

Im Berichtszeitraum 2023 wurden 30 Petitionen (2022: 30 Petitionen) zuständigkeitshalber an den Petitionsausschuss des Deutschen Bundestages weitergeleitet. Hierbei handelt es sich zum einen um Beschwerden über Behörden, die unter die Aufsicht des Bundes fallen, wie das Bundesamt für Migration, Jobcenter, die Bundesagentur für Arbeit und das Hauptzollamt. Zum anderen fallen hierunter Petitionen, die auf eine Änderung bundesgesetzlicher Vorgaben wie das Strafgesetzbuch, Sozialgesetzbücher, das Erbschaftsteuergesetz, das Verpackungsgesetz, das LNG-Beschleunigungsgesetz, das Pflegeunterstützungs- und -entlastungsgesetz und das Alterseinkünftegesetz gerichtet sind. Schwerpunkt der an den Deutschen Bundestag weitergeleiteten Petitionen sind die Bereiche Rente und Pflege. So richteten sich Petitionen gegen Regelungen des Härtefallfonds, der vom Bund eingerichtet wurde, um Härtefälle aus der Ost-West-Rentenüberleitung abzumildern. Andere forderten, die Ungleichbehandlung zwischen Rentnern und Pensionären aufzuheben, da nach deren Auffassung die Rentner mehr Lasten zu tragen hätten. Hinzu kamen Beschwerden über die Besteuerung von Renten, die Anerkennung von Zeiten in der Rentenberechnung und Forderungen nach der Zahlung eines Inflationsausgleiches für Rentner und der Übernahme der Investitionszulage in der Pflege zur Entlastung der Pflegebedürftigen.

In drei Fällen hat der Petitionsausschuss dem Landtag empfohlen, die Petition auch an den Deutschen Bundestag zu überweisen, weil es im Ergebnis der inhaltlichen Prüfung Anhaltspunkte gibt, das Anliegen auch auf Bundesebene zu prüfen. In einem Fall hatte der Petent gefordert, dass ein Bauunternehmen, das für den Bau der Bundesautobahn A 20 öffentliche Aufträge erhalten hatte, für Schäden haftbar gemacht und nicht, wie im konkreten Fall, erneut mit Baumaßnahmen beauftragt wird.

Der Petitionsausschuss hatte im Ergebnis seiner Prüfung zwar festgestellt, dass das vom Bundesministerium für Digitales und Verkehr in Auftrag gegebene Gutachten der Bundesanstalt für Straßenwesen zu dem Ergebnis gekommen ist, dass unterschiedliche Sachverhalte in der Summe zum Versagen der Dammkonstruktion der A 20 geführt haben und daher ein Schadensersatzanspruch gegen ein der am Bau beteiligten Unternehmen nicht ableitbar ist. Der Bund, der seit 2021 die Zuständigkeit für Planung, Bau, Betrieb und Erhaltung aller deutschen Autobahnen übernommen hat, hatte dementsprechend keine Schadensersatzforderungen geltend gemacht. Der Petitionsausschuss sah dies jedoch angesichts der hohen Kosten, die zulasten der Steuerzahler gehen, kritisch und erachtete es als zielführend zu prüfen, wie im konkreten Fall weiter vorgegangen werden kann und welche Maßnahmen getroffen werden können, um zukünftig in gleich gelagerten Schadensfällen eine gerechtere Lastenverteilung bzw. eine finanzielle Beteiligung der Schadensverursacher zu erreichen. Der Petitionsausschuss hat deshalb im Ergebnis seiner Prüfung beschlossen, dem Landtag zu empfehlen, die Petition sowohl der Landesregierung als auch dem Deutschen Bundestag zu überweisen.

In einem anderen Fall hatten die Petenten das Aufstiegsfortbildungsförderungsgesetz kritisiert und dessen Änderung gefordert, um eine finanzielle Unterstützung während des Praktikums zum Abschluss der Ausbildung zum Staatlich anerkannten Erzieher zu erhalten. Das Ministerium hatte die Probleme der Aufstiegsfortbildungsförderung und Lösungsmöglichkeiten mit ihren Vor- und Nachteilen im Laufe des Petitionsverfahrens ausführlich dargestellt. Nach Ansicht des Landes besteht die grundlegende Lösung darin, erforderliche vorgeschriebene Praxiszeiten wie die in der Erzieherausbildung auch in die AFBG-Förderung aufzunehmen oder zumindest die geforderte Fortbildungsdichte zu überdenken bzw. für Fachschulen zu streichen. Auf diese Weise wäre eine durchgängige Förderung der Erzieherausbildung möglich. Vor diesem Hintergrund hat der Petitionsausschuss dem Landtag empfohlen, die Petition dem Deutschen Bundestag zuzuleiten, in dessen Zuständigkeit das Aufstiegsfortbildungsförderungsgesetz liegt.

Mit der dritten Petition hatte der Petent vom Land die Einrichtung eines Härtefallfonds für in Not geratene politische Häftlinge der DDR begehrt. Der Petitionsausschuss hat im Ergebnis seiner Prüfung festgestellt, dass der Koalitionsvertrag zwischen SPD, BÜNDNIS 90/ DIE GRÜNEN und FDP zwar die Einrichtung eines bundesweiten Härtefallfonds vorsieht, das Gesetzgebungsverfahren zur Einrichtung eines solchen Fonds aber stagniert und es nicht absehbar ist, wann dieser eingerichtet wird. In Anbetracht des Alters der Betroffenen und deren sozialer Lage wurden in den anderen ostdeutschen Ländern bereits entsprechende überbrückende Fonds eingerichtet. Der Petitionsausschuss hat die Auffassung vertreten, dass auch das Land Mecklenburg-Vorpommern nicht auf eine bundeseinheitliche Lösung warten, sondern die Erfahrungen der anderen Bundesländer nutzen und ebenfalls für den Übergangszeitraum bis zur Errichtung eines bundesweiten Fonds einen Härtefallfonds einrichten sollte. Außerdem sollte der Petitionsausschuss des Deutschen Bundestages gebeten werden, sich dafür einzusetzen, dass der Prozess zur Einrichtung eines bundesweiten Härtefallfonds für in Not geratene politische Häftlinge der DDR beschleunigt wird. Der Petitionsausschuss hat deshalb dem Landtag empfohlen, die Petition an die Landesregierung zur Erwägung und an die Fraktionen zu überweisen sowie dem Deutschen Bundestag zuzuleiten.

Der Landtag hat im Jahr 2023 zudem neun Petitionen (2022: 13 Petitionen), die ihm auf Beschluss des Deutschen Bundestages zugeleitet worden sind, abschließend behandelt. Gegenstand dieser Eingaben sind u. a.

- die Forderung, das Recht auf Freilauf der Hauskatze einzuschränken, um den Rückgang von Vögeln und Reptilien zu bremsen,
- die Kritik an der Entwicklung im schienengebundenen öffentlichen Personenverkehr, die u. a. zu komplizierter Tarifgestaltung und verschlechterten überregionalen Angeboten führe,
- die Forderung nach einem Corona-Bonus für in der Behindertenpflege tätige Pflegekräfte,
- die Forderung, sogenannte Eltern-Kind-Parkplätze in die Straßenverkehrsordnung aufzunehmen und bei unberechtigter Nutzung ein Bußgeld zu verhängen (die Petition wurde an die Landesvolksvertretungen überwiesen, soweit es darum geht, dass es Kommunen gestattet wird, gesonderte Familienparkplätze auszuweisen),
- die Kritik daran, dass die Pflegekassen nicht flexibel reagieren können, soweit Leistungen wie die Tagespflege für Kinder mit Behinderungen mangels Anbieter nicht abgerufen werden können (die Petition wurde insoweit an die Landesvolksvertretungen abgegeben, als die Länder für die Vorhaltung der pflegerischen Versorgungsstruktur zuständig sind),
- die Forderung, Maßnahmen gegen die Monetarisierung im Krankenhauswesen zu ergreifen und eine wirksame Kontrolle der Übernahmen von privaten Kapitalgesellschaften, die mit dem Verlust der ärztlichen Unabhängigkeit einhergeht, zu installieren,
- die Forderung, dass Kleinunternehmer wie Gastronomen und Friseure Corona-Soforthilfen zum Ausgleich des Einkommensverlusts nicht mehr zurückzahlen müssen,
- die Forderung, die Bekämpfung des Rechtsextremismus zu verbessern und zu prüfen, inwieweit hier gesetzgeberischer Handlungsbedarf besteht, und
- die Forderung, das Urheberrecht an Schulbüchern zeitweise einzuschränken, um während pandemiebedingter Schulschließungen ein Distanzlernen zu ermöglichen.

2. Anliegen der Bürgerinnen und Bürger

Im folgenden Kapitel werden ausgewählte Anliegen der Bürgerinnen und Bürger und die hierzu durchgeführten Aktivitäten des Petitionsausschusses beispielhaft dargestellt.

2.1 Ministerium für Inneres, Bau und Digitalisierung

2.1.1 Eingeschränkter Zugang zu Behörden

Im Dezember 2021 beantragte der Petent den gesetzlich vorgeschriebenen Umtausch seines Führerscheins und erschien – gut drei Monate später – Ende März 2022 zum vereinbarten Termin. Allerdings wurde ihm der Zutritt verwehrt, da er kein Corona-Zertifikat vorlegen konnte. Der Petent, der als Zahnarzt tätig ist, führte vor Ort einen Schnelltest durch, der von der Führerscheinstelle jedoch nicht akzeptiert wurde. Der Termin verfiel damit. Einen neuen Termin konnte der Petent nicht gleich vor Ort vereinbaren; er sollte vielmehr die Online-Terminvergabe nutzen. Diese ergab, dass die Behörde bis Ende Juli 2022 ausgebucht war. Die gesetzlich vorgeschriebene Umtauschfrist lief jedoch am 19. Juli 2022 aus, sodass er seiner Verpflichtung zum Umtausch nicht fristgerecht nachkommen konnte. Der Petent wandte sich daraufhin mit seinem Ärger an den Petitionsausschuss.

Zu der Beschwerde, dass der selbst durchgeführte Schnelltest des Petenten nicht anerkannt wurde, verwies das Ministerium für Inneres, Bau und Digitalisierung in seiner Stellungnahme auf die damals geltende Corona-Landesverordnung Mecklenburg-Vorpommern, in der die als Nachweis anerkannten Tests aufgelistet waren. Ein selbst durchgeführter Schnelltest entsprach nicht den Vorgaben. Ein Rechtsvorstoß war insoweit nicht erkennbar.

Da den Ausschussmitgliedern zwischenzeitlich weitere Beschwerden über die Zugänglichkeit von Behörden und die Terminvergabe bekannt geworden und auch beim Bürgerbeauftragten Matthias Crone hierzu mehrfach Eingaben eingegangen waren, nahm der Ausschuss die Petition zum Anlass, dieser offensichtlich grundsätzlichen Problematik weiter nachzugehen. Er führte deshalb Ende November 2022 gemeinsam mit dem Bürgerbeauftragten eine Beratung mit Vertretern der Landesregierung, des kritisierten Landkreises sowie des Städte- und Gemeindetages Mecklenburg-Vorpommern e. V. durch.

Der Ausschuss kam im Ergebnis der Beratung zu der Einschätzung, dass die Beschwerde des Petenten über die Zugangsbeschränkungen keinen Einzelfall darstellt und auch noch nach dem Abklingen der Pandemie zutreffend ist. So war der Zugang in vielen Landkreisen und Ämtern bzw. amtsfreien Städten zu dem Zeitpunkt nach wie vor nur eingeschränkt nach vorheriger Terminvergabe möglich, wobei vielfach die langen Vorlaufzeiten für einen Termin ebenso kritisiert wurden wie Funktionsstörungen bei der Online-Vergabe oder überlastete Telefonleitungen. Der Ausschuss führte diesbezüglich an, dass es vor der Corona-Pandemie allen Bürgerinnen und Bürgern möglich war, ohne vorherigen Termin die Behörden zu betreten und in der Regel noch am selben Tag – wenngleich mit einer gewissen Wartezeit – einen Termin zu erhalten.

Vor diesem Hintergrund fasste der Ausschuss den Beschluss, von den sechs Landkreisen und zwei kreisfreien Städten des Landes sowie von sieben ausgewählten Ämtern und Kommunen Informationen über die Zugänglichkeit der Führerscheinstellen und weiterer Fachdienste mit Publikumsverkehr für die Zeit vor und nach der Corona-Pandemie einzuholen. In Auswertung der umfangreichen Antworten, die sehr unterschiedliche Ergebnisse ergab, wandte sich der Ausschuss schließlich nochmals an die Landkreise und kreisfreien Städte, um diese dafür zu sensibilisieren, die Problematik ernst zu nehmen und dafür Sorge zu tragen, dass die Öffnungszeiten in den Bereichen der Ämter und Kreisverwaltungen mit Publikumsverkehr bürgerfreundlich ausgestaltet werden und eine Terminvergabe sowohl online als auch telefonisch gewährleistet ist.

Im konkreten Fall führte der Vorsitzende des Petitionsausschusses im Oktober 2023 ein Gespräch mit Vertretern des Landkreises und des Büros des Bürgerbeauftragten. Der Landkreis legte im Laufe der Diskussion ausführlich dar, welche Maßnahmen die Kreisverwaltung ergriffen hat, um die Antragsflut beim Umtausch der Führerscheine bewältigen und den Zugang zur Führerscheinstelle für alle Bürgerinnen und Bürger sicherstellen zu können. Nach Einschätzung des Landkreises konnten mit der Umsetzung der Maßnahmen seit Februar 2023 Verbesserungen erreicht werden. So könne nun innerhalb von zwei Wochen ein Termin vergeben werden. Der Mitarbeiter des Bürgerbeauftragten bestätigte, dass auch dort die Beschwerden über die Führerscheinstelle deutlich zurückgegangen seien. Der Vorsitzende des Petitionsausschusses dankte den Mitarbeitern des Landkreises ausdrücklich für ihr Engagement bei der Lösung der Problematik.

Da auch dem eigentlichen Begehr des Petenten, der Führerscheinumtausch, zwischenzeitlich entsprochen worden war, beschloss der Petitionsausschuss sodann, dem Landtag zu empfehlen, das Petitionsverfahren abzuschließen. Dieser Empfehlung schloss sich der Landtag in seiner Sitzung am 15. Dezember 2023 an.

2.1.2 Verhinderung einer Abschiebung nach Armenien

Mit dieser Petition setzte sich bereits im September 2021 ein Apotheker für den Verbleib einer Mitarbeiterin ein, die zusammen mit ihrer Schwester in ihr Heimatland Armenien abgeschoben werden sollte. Der Petent beschäftigte die armenische Staatsbürgerin in seiner Apotheke. Sie habe sich in kurzer Zeit bestens in die Aufgaben des Apothekenbetriebs eingearbeitet, ihre Kenntnisse der deutschen Sprache seien in Sprache und Schrift vorbildlich, so der Petent. Im Falle der Abschiebung sei seine Mitarbeiterin aufgrund des Fachkräftemangels nur schwer zu ersetzen.

Im Jahr 2023 erreichte den Petitionsausschuss hierzu eine weitere Petition, für die zuvor auf einer privaten Petitionsplattform mehr als 68 000 Unterschriften gesammelt worden waren.

Aufgrund der Eilbedürftigkeit wegen der drohenden Abschiebung ersuchte der Petitionsausschuss das Ministerium für Inneres, Bau und Digitalisierung um kurzfristige Stellungnahme.
Das Ministerium wies darauf hin, dass die Ausweisungsverfügung rechtmäßig sei. Die
Mitarbeiterin sei nach der endgültigen Ablehnung ihres Asylantrages auf die Möglichkeit der
freiwilligen Ausreise hingewiesen worden. Nach der freiwilligen Ausreise könnte sie sich in
Armenien um ein Visum zur Einreise als Fachkraft mit Berufsausbildung (§ 18 des
Aufenthaltsgesetzes – AufenthG) bemühen. Die Bearbeitung obliege aber der Botschaft und sei
seitens des Ministeriums nicht zu beeinflussen. Deshalb könne auch keine Prognose über die
Erfolgsaussichten abgegeben werden. In jedem Fall sei eine freiwillige Ausreise zu empfehlen,
da eine Abschiebung ein Einreise- und Aufenthaltsverbot für sieben Jahre nach sich ziehen
würde. Ihrer Ausreiseverpflichtung sei die Frau nicht nachgekommen und ihr Aufenthaltsort
sei der Ausländerbehörde nicht bekannt. Deswegen werde an der beabsichtigten Abschiebung
festgehalten.

Der Petitionsausschuss fragte daraufhin an, ob bereits die rechtlichen Voraussetzungen für ein Härtefallersuchen vorliegen. Die Mitarbeiterin des Petenten hatte sich jedoch bereits selbst an die Härtefallkommission gewandt. Hier lag aber ein Ausschlussgrund nach § 5 Nummer 4 der Härtefallkommissionslandesverordnung (HFKLVO M-V) vor. Danach ist ein Verfahren wegen Unzulässigkeit ausgeschlossen, wenn der Aufenthaltsort des Antragstellers unbekannt ist und dieser zur Fahndung/Festnahme ausgeschrieben ist. Dies traf hier zu. Zudem ist ein Härtefallverfahren unzulässig für Ausländer, für die ein Vorschlag nach § 4 HFKLVO M-V trotz länger bestehender Ausreisepflicht erst eingebracht wird, wenn der Rückführungstermin bereits feststeht. Die Mitarbeiterin des Petenten sei laut Ministerium bereits zur Abschiebung angemeldet und überdies bestehe eine Ausreiseverpflichtung. Auch ein Aufenthaltsstatus als Fachkraft mit Berufsausbildung sei nicht zu erreichen, da die Petentin vor der Einreise nach Deutschland kein Visum beantragt habe. Um als Fachkraft in Deutschland arbeiten zu können, sei die Einreise mit einem Visum oder alternativ zumindest die Erteilung einer Duldung erforderlich. Beides habe bei der Einreise nicht vorgelegen. Eine Integration in den deutschen Arbeitsmarkt sei laut Ministerium unter diesen Voraussetzungen nicht möglich.

Im Rahmen des Petitionsverfahrens wurde das Anliegen des Petenten umfassend mit dem Ministerium, der zuständigen Ausländerbehörde sowie der Härtefallkommission erörtert. Der Ausschuss wies zum einen auf den vom Petenten dargestellten Fachkräftemangel im pharmazeutischen Bereich hin. Zum anderen reagierten die Ausschussmitglieder mit Unverständnis auf die Wiedereinreisebedingungen. Die Ausländerbehörde teilte mit, dass diese mittlerweile angepasst worden seien und den Betroffenen bei nachgewiesener freiwilliger Ausreise angeboten worden sei, das Einreise- und Aufenthaltsverbot auf ein Jahr zu verkürzen und im Falle einer Visumsbeantragung wohlwollend zu prüfen, ob die Voraussetzungen für die Erteilung von Visa vorliegen. Letztlich kamen die Schwestern der Ausweisungsverfügung nach und reisten freiwillig in ihr Heimatland zurück.

In einer abschließenden Beratung beschloss der Petitionsausschuss daraufhin, dem Landtag zu empfehlen, die Petition der Landesregierung zur Erwägung zu überweisen, damit das Anliegen noch einmal überprüft und eine Lösung im Sinne des Petenten gefunden wird. Denn die Schwestern waren aufgrund ihrer exzellenten Sprachkenntnisse und beruflichen Qualifikationen sehr gut integriert und in der Lage, ihren Lebensunterhalt selbst zu sichern.

Für den Fall, dass die Schwestern Visumsanträge auf Einreise sowie Anträge auf Verkürzung der bestehenden Einreisesperre stellen, bat der Petitionsausschuss die Landesregierung, sich für eine zügige Rückkehr nach Deutschland einzusetzen. In diesem Sinne wandte sich der Ausschuss darüber hinaus auch an die Beauftragte der Bundesregierung für Migration, Flüchtlinge und Integration.

Der Landtag schloss sich der Empfehlung des Petitionsausschusses in seiner Sitzung am 14. Juni 2023 an.

2.1.3 Nutzungsuntersagung für eine Ferienwohnung auf der Insel Rügen

Der Petent kaufte sich im Jahr 2010 in einem Ostseebad auf Rügen eine 2-Raum-Wohnung in einem Haus mit sechs Wohneinheiten. Im Jahr 2012 wurde im Dachgeschoss desselben Gebäudes eine Wohnung frei. Diese erwarb der Petent, um dort eine Ferienwohnung zur Vermietung einzurichten. Die anderen Eigentümer und die Wohnungsverwaltung erteilten hierzu ihre Zustimmung. Der Petent ließ die Wohnung bei der Kurverwaltung, die zu diesem Zeitpunkt noch Bestandteil der Gemeindeverwaltung war, ordnungsgemäß als Ferienwohnung registrieren. Er erhielt eine Steuernummer und eine Betriebsnummer, über die er über zehn Jahre alle Abgaben ordnungsgemäß beglich.

Eine Genehmigung zur Nutzungsänderung einer Wohnung in eine Ferienwohnung war zum Zeitpunkt des Kaufs im Jahr 2012 nicht erforderlich, da die Nutzungsänderung nicht von Baumaßnahmen begleitet wurde. Nach zehn Jahren teilte das Landratsamt Vorpommern-Rügen dem Petenten jedoch mit, dass er eine Ferienwohnung ohne Baugenehmigung betreibe. Nach einer bauaufsichtlichen Überprüfung erging eine Ordnungsverfügung zur Einstellung der laut Landkreis rechtswidrigen Nutzung der Wohnung als Ferienwohnung. Er beantragte daraufhin Ende April 2022 die Nutzungsänderung der Wohnung in eine Ferienwohnung. Dieser Antrag wurde jedoch mit der Begründung abgelehnt, dass die prägende Umgebungsbebauung im Sinne des § 34 des Baugesetzbuches (BauGB) einem faktischen Wohngebiet nach § 4 der Baunutzungsverordnung (BauNVO) entspreche.

Nach § 13a Satz 1 BauNVO gehören Ferienwohnungen, die sich baulich der in dem Gebäude vorherrschenden Hauptnutzung (Wohnen) unterordnen, zu den Betrieben des Beherbergungsbetriebes nach § 4 Absatz 3 Nummer 1 BauNVO und seien laut der Baubehörde nur ausnahmsweise zulässig. Dem Bauantrag liege zudem kein schriftlicher und begründeter Antrag auf Ausnahme im Sinne des § 31 Absatz 1 BauGB i. V. m. § 67 Absatz 2 LBauO M-V vor. Der Petent wandte sich daraufhin an den Petitionsausschuss.

In seiner Stellungnahme stellte das Ministerium für Inneres, Bau und Digitalisierung zunächst dar, dass sich die Rechtslage zur Frage, wie Ferienwohnungen bauplanungsrechtlich zu beurteilen sind, durch die Rechtsprechung des Oberverwaltungsgerichts (OVG) Greifswald geändert habe. Im Jahr 2007 habe das OVG entschieden, dass Ferienwohnungen und Dauerwohnungen bauplanungsrechtlich eigenständige Nutzungsarten seien. Es sei aber – laut dem Ministerium – zunächst offengeblieben, ob Ferienwohnungen in Allgemeinen und Reinen Wohngebieten als "kleine Beherbergungsbetriebe" zulässig sein könnten. Mit Urteil vom 20. Dezember 2012 stellte das Verwaltungsgericht Schwerin, bestätigt am 19. Februar 2014 durch das OVG Greifswald, aber klar, dass Ferienwohnungen auch nicht unter den Begriff des "Beherbergungsbetriebes" subsumiert werden könnten.

Dies habe zur Folge, dass Ferienwohnungen weder als "Wohnung" noch als "Beherbergungsbetrieb" in Wohngebieten zulässig wären. Ob die Ferienwohnung bei der Gemeinde angemeldet gewesen sei oder für sie eine Abgabe gezahlt werde, sei dabei irrelevant. Es komme nur auf die bauplanungsrechtliche Legalität an. Der Petent verfüge für die Ferienwohnnutzung bisher nicht über die erforderliche Baugenehmigung.

Das Ministerium führte weiter aus, dass der Bauantrag zudem mit Blick auf das versagte gemeindliche Einvernehmen abgelehnt worden sei. Die Gemeinde habe die Auffassung vertreten, das Vorhaben solle in einem faktischen Allgemeinen Wohngebiet errichtet werden. Ferienwohnungen seien dort nur ausnahmsweise zulässig. Die Zulassung des Bauvorhabens würde eine Vorbildwirkung entfalten; andere vergleichbare Vorhaben könnten dann nicht verhindert werden, sodass der Gebietscharakter kippen würde. Im Ergebnis der fachaufsichtlichen Prüfung äußerte das Ministerium jedoch Zweifel an der Einschätzung der Gemeinde, da sich in der unmittelbaren Umgebung der Wohnung des Petenten, insbesondere in den angrenzenden Straßen, nach den im Internet zu findenden Informationen eine umfangreiche touristische Nutzung mit Ferienwohnungen und Hotels befinde.

Das Ministerium bat deshalb die untere Bauaufsichtsbehörde, im Rahmen des Widerspruchsverfahrens die Beurteilung der Umgebung als Allgemeines Wohngebiet kritisch zu hinterfragen und zu prüfen, ob der Gebietscharakter hier nicht bereits gekippt ist. In der Folge teilte die untere Bauaufsichtsbehörde mit, dass sie beabsichtige, die vom Petenten beantragte Baugenehmigung zur Nutzungsänderung zu erteilen. Voraussetzung hierfür sei die Vorlage von Bauunterlagen, die wegen der Ablehnung seinerzeit nicht verlangt worden waren, um dem Petenten keine unnötigen Kosten aufzubürden. Nachdem der Petent die erforderlichen Bauunterlagen eingereicht hatte, wurde ihm im April 2023 schließlich die Baugenehmigung für die Umnutzung der Wohnung erteilt. Der Petitionsausschuss empfahl daher dem Landtag, das Petitionsverfahren abzuschließen, weil dem Anliegen des Petenten entsprochen worden ist. Der Landtag stimmte der Empfehlung in seiner Sitzung am 15. Dezember 2023 zu.

2.2 Ministerium für Justiz, Gleichstellung und Verbraucherschutz

2.2.1 Vollzugs- und Eingliederungsplan nicht fristgerecht erstellt

Gemäß § 8 Absatz 1 des Strafvollzugsgesetzes Mecklenburg-Vorpommern (StVollzG M-V) hat die Justizvollzugsanstalt für jeden Strafgefangenen einen Vollzugs- und Eingliederungsplan zu erstellen, und zwar gemäß Absatz 2 der genannten Vorschrift regelmäßig innerhalb von acht Wochen nach Aufnahme in die Justizvollzugsanstalt. Diese Frist war in der vorliegenden Petition seit Langem verstrichen. So wurde der Petent am 7. Juli 2021 in eine Justizvollzugsanstalt des Landes Mecklenburg-Vorpommern aufgenommen. Als nach über vier Monaten immer noch kein Vollzugs- und Eingliederungsplan erstellt worden war, wandte sich der Petent zunächst an das zuständige Landgericht. Das Gericht stellte zwar heraus, dass die im Strafvollzugsgesetz enthaltene Frist nicht verpflichtend ist, aber nur bei Vorliegen vertretbarer Gründe davon abgewichen werden kann. Ein vertretbarer Grund wurde seitens der Justizvollzugsanstalt nicht genannt, sodass mit Beschluss vom 31. Januar 2022 die Justizvollzugsanstalt verpflichtet wurde, unverzüglich einen Vollzugs- und Eingliederungsplan für den Petenten zu erstellen. Als dann weitere vier Monate vergingen und mit dem Petenten weiterhin kein Vollzugs- und Eingliederungsplan erörtert wurde, bat er den Petitionsausschuss um Hilfe.

Der Petitionsausschuss leitete das Anliegen des Petenten an das Ministerium für Justiz, Gleichstellung und Verbraucherschutz weiter. Das Ministerium teilte daraufhin mit, dass bei der Erstellung der Vollzugs- und Eingliederungspläne die im Strafvollzugsgesetz vorgegebene Frist berücksichtigt werde. Hierbei sei aber auch zu beachten, dass gemäß § 7 StVollzG M-V zur Vorbereitung der Vollzugs- und Eingliederungsplanung ein Diagnoseverfahren durchzuführen sei, in dem die Persönlichkeit des Gefangenen, die Ursachen sowie Umstände seiner Straftaten untersucht und darauf aufbauend die individuellen Vollzugsziele hergeleitet würden. Aufgrund des Strafmaßes, der hohen Anzahl an Vorstrafen und der Deliktart sei im Falle des Petenten aber eine umfangreiche Aktenanalyse erforderlich gewesen, die auch eine detaillierte Sichtung der Ermittlungsakten beinhaltet habe. Im Anschluss daran seien zur Erhebung eines psychologischen Befundes ausführliche Gespräche mit dem Petenten geführt worden, in denen es beim Petenten zudem an der nötigen Kooperationsbereitschaft gefehlt habe. Dies habe zu weiteren Verzögerungen bei der Erstellung des Vollzugs- und Eingliederungsplanes geführt. Der endgültige Vollzugsplan sei dem Petenten dann aber in der Vollzugsplankonferenz am 21. Juni 2022 eröffnet und mit ihm umfassend erörtert worden. Dennoch sei die Justizvollzugsanstalt gebeten worden, den Fall des Petenten auszuwerten, um derartige Verzögerungen bei der Vollzugsplanerstellung künftig zu vermeiden.

In Anbetracht dessen beschloss der Petitionsausschuss, dem Landtag zu empfehlen, das Petitionsverfahren abzuschließen, weil dem Anliegen entsprochen worden ist. Dieser Beschlussempfehlung stimmte der Landtag in seiner Sitzung am 14. Juni 2023 zu.

2.3 Finanzministerium

2.3.1 Schwierigkeiten beim Einreichen der Grundsteuererklärung

Das Bundesverfassungsgericht hatte das System der grundsteuerlichen Bewertung im Jahr 2018 für verfassungswidrig erklärt. Nach Auffassung des Gerichtes entsprach die auf der Grundlage von jahrzehntealten Einheitswerten errechnete Grundsteuer vielfach nicht mehr den tatsächlichen Grundstückswerten. Diese Entscheidung hatte zur Folge, dass alle Grundstücke in der Bundesrepublik neu bewertet werden mussten. Die Eigentümer wurden verpflichtet, von Juli bis Oktober 2022 (verlängert bis einschließlich Januar 2023) eine Grundsteuererklärung abzugeben. Die Erklärungen sollten ausschließlich elektronisch beim Finanzamt eingereicht werden. Diese Forderung bereitete zahlreichen Grundstückseigentümern Probleme. So erreichten auch den Petitionsausschuss hierzu Beschwerden.

Ein Petent kritisierte die geforderte elektronische Übermittlung, weil er das Dienstleistungsportal der Finanzverwaltung ELSTER aus Datensicherheitsgründen nicht nutze und auch nicht nutzen wolle. Er sehe sich durch den Gesetzgeber gezwungen, ein potenziell unsicheres Verfahren zu nutzen. Das Finanzministerium weigere sich, ihm die Formulare in Papierform zuzusenden.

In seiner Stellungnahme, die der Petitionsausschuss angefordert hatte, verwies das Finanzministerium darauf, dass sich der Gesetzgeber bewusst für den Grundsatz einer elektronischen Abgabe entschieden habe, um das Verfahren deutlich zu beschleunigen und somit den vom Bundesverfassungsgericht vorgegebenen Zeitrahmen einzuhalten. Dem Umstand, dass nicht von allen Bürgern erwartet werden kann, eine Erklärung elektronisch zu übermitteln, habe der Gesetzgeber durch eine Härtefallregelung Rechnung getragen.

Eine unzumutbare Härte liege insbesondere dann vor, wenn dem Erklärungspflichtigen die elektronische Übermittlung aus wirtschaftlichen oder persönlichen Gründen unzumutbar ist. Dies wäre z. B. der Fall, wenn der Steuerpflichtige keinen Computer zur Verfügung hat oder über keinen Internetzugang verfügt. Das Finanzministerium kam zu der Einschätzung, dass die vom Petenten geäußerten Bedenken gegenüber der Datensicherheit keine unzumutbare Härte im Sinne der Vorschrift darstellen. Bei dem ELSTER-Verfahren handele es sich um ein vom Bundesamt für Sicherheit in der Informationstechnik nach ISO 27001 zertifiziertes Verfahren. Sollte der Petent dennoch Zweifel haben, könne er auch Grundsteuerprogramme kommerzieller Softwarehersteller nutzen.

Der Petitionsausschuss schloss sich der Auffassung des Finanzministeriums an und empfahl dem Landtag, das Petitionsverfahren abzuschließen, weil dem Anliegen des Petenten nicht entsprochen werden kann. Der Landtag stimmte der Empfehlung in seiner Sitzung am 22. März 2023 zu.

In einer weiteren Petition schilderte ein Ehepaar ihre Mühe mit dem Vordruck. Die Abfragen und Erklärungen seien unverständlich. Zudem hätten sich Fragen zu ihren Grundstücken aufgrund eines Bodenneuordnungsverfahrens ergeben. Telefonische Anfragen beim Finanzamt seien bislang erfolglos geblieben. Aufgrund vieler Unklarheiten sah sich das Ehepaar nicht in der Lage, die Grundsteuererklärung ohne Hilfe auszufüllen.

Das Finanzministerium brachte sein Verständnis über die Verärgerung der Petenten zum Ausdruck, gab jedoch zu bedenken, dass die Zahl der Anrufe aufgrund der Fristvorgabe aktuell sehr hoch sei. Alternativ verwies das Finanzministerium auf die Möglichkeit, ein Kontaktformular mit Rückrufoption auf der Internetseite www.steuerportal-mv.de zu nutzen. Das Finanzamt Stralsund habe sich zudem bereit erklärt, die Petenten im Rahmen der rechtlichen Möglichkeiten, d. h. ohne steuerliche Beratung, zu unterstützen. Die Petenten bedankten sich daraufhin beim Petitionsausschuss. Sie hätten nun mithilfe einer kompetenten Mitarbeiterin des Finanzamtes Stralsund die Fragebögen zur Feststellung des Grundsteuerwertes ausfüllen können.

Der Petitionsausschuss empfahl daraufhin dem Landtag, das Petitionsverfahren abzuschließen, weil dem Anliegen der Petenten entsprochen wurde. Der Landtag folgte dieser Empfehlung in seiner Sitzung am 14. Juni 2023.

2.3.2 Umgestaltung der ehemaligen Parkplatzfläche hinter der Staatskanzlei

Als die Staatskanzlei vor einigen Jahren saniert wurde, kündigte das Staatliche Bau- und Liegenschaftsamt Schwerin (SBL) in einer Pressemitteilung an, dass die Parkplatzfläche hinter der Staatskanzlei nach Abschluss der Sanierungsarbeiten als begrünte Rasenfläche neu gestaltet werden soll. Der Petent fand diesen Vorschlag gut und wunderte sich, als er nun in der Tageszeitung lesen musste, dass eine Begrünung nicht mehr vorgesehen sei und einer Oberflächengestaltung mit Granit der Vorzug gegeben werde. Der Petent argumentierte, dass sich in der heutigen Zeit alle Menschen über begrünte Flächen freuen würden. Eine Rasenbegrünung habe den Vorteil der Staubbindung und Reduzierung des Verkehrslärms und kühle die Umgebung in heißen Sommermonaten merklich ab. Die von den Planern vorgesehene Oberflächengestaltung mit einer wassergebundenen Decke auf einer leicht ansteigenden Fläche sei sehr erosionsanfällig und infolge der häufiger auftretenden Starkregenfälle seien schon heute kostenaufwendige Reparaturen vorhersehbar.

Auch die auf dem Platz vorgesehene Plastik aus Weißbeton "Reigen" würde nach seiner Auffassung durch das Grün des Rasens besonders hervorgehoben. Der Petent bat daher die Ministerpräsidentin und im Rahmen seiner Petition die zuständigen Stellen, die vorgesehene Platzgestaltung zu überdenken und eine klimafreundlichere Oberflächengestaltung vorzunehmen.

Das hierfür zuständige Finanzministerium teilte in seiner Stellungnahme an den Petitionsausschuss mit, dass eine abschließende Entscheidung zur Ausgestaltung des Platzbelages als
wassergebundene Decke oder als Rasenfläche noch nicht vorliege. Die Anregungen des
Petenten würden aus denkmalrechtlicher, künstlerischer und bautechnischer Sicht überprüft.
Auch die Staatskanzlei favorisiere, die Platzfläche weitestgehend als Rasenfläche auszuführen.
Um das geplante Kunstwerk barrierefrei erlebbar zu machen, solle von der Rampe aus, über die
man die erhöhte Platzfläche erreicht, ein Weg als wassergebundene Decke zum Kunstwerk
führen. Für die geänderte Planung sei erneut eine denkmalrechtliche Zustimmung des Landesamtes für Kultur und Denkmalpflege Mecklenburg-Vorpommern (LAKD) einzuholen, da die
bisherige Zustimmung nur eine Platzoberfläche als wassergebundene Wegedecke aus natürlichem wasserdurchlässigen Sand-Splitt-Gemisch vorgesehen habe.

Das LAKD versagte hierzu jedoch seine Zustimmung. Auf Nachfrage des Petitionsausschusses, der die ablehnende Entscheidung – auch im Hinblick auf eine den Herausforderungen der Zeit angemessene ökologische Stadtgestaltung – mit Unverständnis aufgenommen hatte, teilte das LAKD mit, dass die ehemalige Parkplatzfläche als gestalterische Ergänzung zur Platzanlage "Alter Garten" betrachtet werde, der sich durch eine großzügige und damit auch sehr ruhige Gesamtgestaltung auszeichne. Diesem Prinzip solle nun auch die Neugestaltung der Parkplatzfläche folgen.

Im Ergebnis einer erneuten Abstimmung mit dem SBL sowie dem LAKD wurde sodann entschieden, die Platzoberfläche mit einer wassergebundenen Wegedecke in der Farbigkeit des Alten Gartens/der Siegessäule zu versehen und den rollstuhlgerechten Weg von der Rampe zum Kunstwerk "Reigen" in geschnittenem Granit auszuführen. Zusätzlich sollen zur weiteren gestalterischen Aufwertung des Platzes an den drei Platzecken saisonal mobile Pflanzkübel mit wechselnder und gegebenenfalls thematisch belegter Bepflanzung angeordnet werden. Das Finanzministerium teilte mit, dass das SBL nunmehr die erforderlichen Planungsunterlagen erarbeiten werde. Angaben zum voraussichtlichen Ausführungszeitraum der Baumaßnahme seien noch nicht möglich.

Vor diesem Hintergrund beschloss der Petitionsausschuss, dem Landtag zu empfehlen, das Petitionsverfahren abzuschließen. Der Landtag stimmte der Empfehlung in seiner Sitzung am 15. Dezember 2023 zu.

2.4 Ministerium für Wirtschaft, Infrastruktur, Tourismus und Arbeit

2.4.1 Verlässliche Bahnverbindungen

Im Mai 2022 beschloss der Deutsche Bundestag die Einführung des 9-Euro-Tickets, um die Auswirkungen des Ukraine-Krieges mit stark gestiegenen Kosten für Strom, Lebensmittel, Heizung und Mobilität abzufedern und einen Anreiz zum Umstieg auf den öffentlichen Personennahverkehr (ÖPNV) und zur Einsparung von Kraftstoffen zu schaffen. Mit diesem Ticket konnte der ÖPNV in den Monaten Juni bis August 2022 für einen Preis von monatlich 9 Euro genutzt werden.

Dieses Angebot führte erwartungsgemäß zu einer stark erhöhten Nutzung der Regionalbahnen. Gleichzeitig stand, bedingt durch die Nachwirkungen der Corona-Pandemie und die beginnende Urlaubs- und Ferienzeit, nicht mehr ausreichend Personal zur Verfügung, was u. a. zu Zugausfällen führte.

Eine Petentin, die täglich auf den Zug angewiesen ist, um zur Arbeit zu kommen, kritisierte Anfang September 2022, dass die Regionalzüge auf der Linie Wismar – Ludwigslust (RB 17) seit mehr als vier Wochen nur noch eingeschränkt verkehren. Der für sie weiterhin unverändert geltende Preis für die Monatskarte von 243,70 Euro entspreche keineswegs mehr der Qualität, die sie bekomme, so die Petentin. Ihres Erachtens drohe eine Verstetigung der Zugausfälle, um den Personalmangel zu kompensieren. Damit stehe der Regionalverkehr als Alternative zum Individualverkehr auf dem Spiel. Sie forderte deshalb, dieser Entwicklung entgegenzuwirken und einen verlässlichen regelmäßigen Schienenregionalverkehr zu erhalten bzw. auszubauen.

Das Ministerium für Wirtschaft, Infrastruktur, Tourismus und Arbeit bestätigte in seiner Stellungnahme die Kritik der Petentin. So habe die im Auftrag des Landes tätige Verkehrsgesellschaft Mecklenburg-Vorpommern GmbH (VMV) festgestellt, dass ab Mitte Juni 2022 Zugausfälle auf verschiedenen Linien der DB Regio stetig zugenommen hätten. Grund sei, dass die DB Regio nicht mehr ausreichend Personal bereitstellen könne, um landesweit alle Leistungen abzudecken. Um für die Fahrgäste eine bessere Planbarkeit zu erreichen, sei in Abstimmung zwischen der DB Regio und der VMV ein Ausfallkonzept entwickelt worden. Dieses Konzept enthalte planmäßig Ausfälle auf verschiedenen Strecken, um die Personalbedarfe auf besonders belasteten Linien wie der Strecke Rostock – Hamburg abzusichern. Auf der Grundlage dieses Konzeptes sei die RB 17 ab dem 17. Juli 2022 planmäßig deutlich reduziert worden. Das Ausfallkonzept habe wider Erwarten auch nach dem Ende der Sommerferien zweimal zum Bedauern des Landes verlängert werden müssen. Schließlich habe die VMV in Abstimmung mit der DB Regio erreicht, dass die RB 17 nach einer Übergangseiner punktuellen Ergänzung durch Schienenersatzverkehr 17. September 2022 wieder zum Normalbetrieb zurückgekehrt sei. Im Ergebnis prüfe die VMV jedoch, ob es Anzeichen für einen systematischen Personalmangel bei der DB Regio AG gebe. Das begrüßte der Petitionsausschuss, zumal zu diesem Zeitpunkt über das Deutschland-Ticket diskutiert wurde, das schließlich zum 1. Mai 2023 eingeführt wurde. Damit war wiederum mit einer erhöhten Nachfrage im ÖPNV zu rechnen, sodass eine solche Prüfung dringend angezeigt war, um zukünftig Ausfälle wie im Jahr 2022 zu vermeiden. Der Petitionsausschuss empfahl daher dem Landtag, die Petition an die Landesregierung und die Fraktionen des Landtages zu überweisen. Der Landtag stimmte der Empfehlung in seiner Sitzung am 20. September 2023 zu.

2.4.2 Pfusch am Bau auf Kosten des Staates?

Die A 20 sorgte immer mal wieder für Aufregung. Erst Brüllbeton und dann Asphaltblasen auf dem Teilstück zwischen Schönberg und der schleswig-holsteinischen Grenze und schließlich Absackungen auf der Fahrbahn bei Tribsees. Hier hatte die Brückenkonstruktion über das Moorgebiet nicht der Last standgehalten, sodass die Fahrbahn zerbrach und der Autobahnabschnitt im Oktober 2017 voll gesperrt werden musste. Ein gutes Jahr später wurde der Verkehr über eine Behelfsbrücke wieder eingeschränkt aufgenommen, bis der Abschnitt der A 20 nach insgesamt fast fünf Jahren im Juni 2023 wieder vollständig für den Verkehr freigegeben werden konnte.

Solche Schäden sorgen für zusätzliche Kosten in Millionenhöhe. Doch wer kommt für diese Kosten auf? Gehen diese allein zulasten des Steuerzahlers? Diese Fragen stellte sich auch ein Petent. Er kritisierte, dass das Bauunternehmen, das für das Desaster bei Tribsees verantwortlich sei, nicht zur Rechenschaft gezogen werde, sondern vielmehr mit der Wiederherstellung des Abschnitts beauftragt worden sei und damit erneut Steuergelder einstreiche.

Das Ministerium für Wirtschaft, Infrastruktur, Tourismus und Arbeit berichtete in seiner Stellungnahme, dass das Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur im Jahr 2018 ein Gutachten in Auftrag gegeben habe, um die Schadensursache zu ermitteln. Dieses Gutachten sei dem Ministerium für Wirtschaft, Infrastruktur, Tourismus und Arbeit im Mai 2022 übersandt worden. Demnach handele es sich um eine Überlagerung von unterschiedlichen Sachverhalten, die in Summe zum Versagen der Dammkonstruktion geführt hätten.

Daraus ableitend sei eine Verantwortung für den Schadensfall keinem der am Bau Beteiligten zuzuweisen, sodass es auch keine Grundlage gegeben habe, die bauausführende Firma vom Vergabeverfahren für die Instandsetzung der A 20 auszuschließen. Dies sei nur möglich, wenn hierfür eindeutige und nachweisbare Gründe vorliegen, wie beispielsweise fehlende Zuverlässigkeit.

Das Ministerium informierte weiter, dass die Zuständigkeit für alle Autobahnen in Deutschland seit dem Jahr 2021 beim Bund liege. Eine Nachfrage beim Bund ergab, dass er aufgrund des Gutachtens keine Schadensersatzforderungen geltend mache. Das Ministerium teilte darüber hinaus mit, dass der Bund die Kosten für die Wiederherstellung der A 20 trage, so auch die Kosten, die dem Land Mecklenburg-Vorpommern bis zum Jahr 2021 entstanden seien.

Der Petitionsausschuss sah dies angesichts der hohen Kosten, die zulasten der Steuerzahler gehen, kritisch und erachtete es als zielführend zu prüfen, wie im konkreten Fall weiter vorgegangen werden kann und welche Maßnahmen getroffen werden können, um zukünftig in gleichgelagerten Schadensfällen eine gerechtere Lastenverteilung bzw. eine finanzielle Beteiligung der Schadensverursacher zu erreichen.

Vor diesem Hintergrund empfahl er dem Landtag, die Petition an die Landesregierung zu überweisen und dem Deutschen Bundestag zuzuleiten. Dieser Empfehlung ist der Landtag in seiner Sitzung am 15. Dezember 2023 gefolgt.

2.4.3 Strukturwandel im ländlichen Raum

Ein Mann, Jahrgang 1931, schrieb dem Landtag und schilderte die Veränderungen in seiner Gemeinde mit – früher wie heute – etwa 1 000 Einwohnern. Habe es früher jedoch mehrere Konsum-Verkaufsstellen, eine Fleischerei, einen Bäcker und die Post gegeben, existiere seit Beginn des Jahres 2022 nichts mehr von alldem. Er forderte die Politik auf, Maßnahmen zu ergreifen, um diesen Zustand zu beseitigen.

Das Ministerium für Wirtschaft, Infrastruktur, Tourismus und Arbeit, das hierzu um Stellungnahme gebeten wurde, teilte mit, dass die Situation in der Gemeinde bekannt sei. Es wies darauf hin, dass die Nahversorgung zwar zur Daseinsvorsorge gehöre, jedoch privatwirtschaftlich organisiert werde.

Daher habe die Landesregierung auf die Ansiedlung von Einzelhandelsunternehmen keinen Einfluss. Sie unterstütze jedoch Betreiber von kleinen Nahversorgungseinrichtungen und mobilen Einkaufsläden, die neben der Daseinsvorsorge einen Treffpunkt bilden und damit eine dörfliche Leitkultur schaffen. Das Ministerium verwies auf die Landesinitiative "Neue Dorfmitte Mecklenburg-Vorpommern", mit der Initiativen vor Ort zur Sicherung oder Wiederherstellung von Dorfmittelpunkten gefördert werden. Neben finanziellen Hilfen würden die Ladenbetreiber über dieses Förderprogramm auch eine betriebswirtschaftliche Beratung zur Sicherung und Stabilisierung ihrer Läden erhalten. Bislang seien 50 Dorfläden und mobile Versorger mit rund 4,3 Millionen Euro gefördert worden, so das Ministerium. Ergänzend hierzu seien vielerorts im ländlichen Raum entsprechende Angebote auf privatwirtschaftlicher Initiative oder über Bürgerinitiativen entstanden. Parallel dazu würden kommunale und private Initiativen den Einkaufsbus oder Bringdienste, Wochenmärkte und Hofläden organisieren, denen ebenfalls eine große Bedeutung zukomme.

Die Ausführungen des Ministeriums nahm der Petent kritisch auf. Ihm sei unverständlich, dass eine Landesregierung die Profitgier der Lebensmittelkonzerne unterstütze und nicht in der Lage sei, etwas für eine niveauvolle Versorgung der Bevölkerung mit Lebensmitteln zu tun.

Der Petitionsausschuss vertrat hingegen die Auffassung, dass die Entwicklung des ländlichen Raumes bereits eine wesentliche Zielstellung des Landes ist. Dazu gehören nicht nur die Nahversorgung, sondern auch der öffentliche Nahverkehr, die Bildung, das Gesundheitswesen und die Digitalisierung. Das Land hat dementsprechend verschiedene Maßnahmen ergriffen, um zu erreichen, dass wieder mehr Menschen dorthin ziehen und sich in der Folge auch Nahversorgungseinrichtungen dort ansiedeln. Diese sollten nach Ansicht des Petitionsausschusses ausgebaut werden, denn das ländlich geprägte Mecklenburg-Vorpommern mit seiner Weite und Naturschönheit hat viel Potenzial, ein beliebter Wohnort zu sein. Dies setzt jedoch eine gute Infrastruktur voraus. Das Land sollte hier gemeinsam mit privaten Initiativen seine Anstrengungen intensivieren. Der Petitionsausschuss empfahl deshalb dem Landtag, die Petition an die Landesregierung und die Fraktionen zu überweisen. Dieser Empfehlung stimmte der Landtag in seiner Sitzung am 20. September 2023 zu.

2.5 Ministerium für Klimaschutz, Landwirtschaft, ländliche Räume und Umwelt

2.5.1 Bungalowsiedlung von Steilküstenabbruch bedroht

Eine der prägendsten Besonderheiten von Mecklenburg-Vorpommern ist die 1 945 Kilometer lange Küste. Die vielfältigen Übergänge zwischen Land und Meer, zwischen Flach- und Steilküste machen den einzigartigen Reiz dieser Landschaft aus, die nicht nur Touristen anlockt, sondern auch bei Menschen, die an einem einmaligen Ort leben möchten, begehrt ist. Andererseits stellen Überschwemmungen und Küstenrückgang ein Risiko für den Menschen dar. In der Vergangenheit waren Sturmfluten und Küstenabbrüche oft mit verheerenden Auswirkungen für die Küstengebiete verbunden. Aus diesem Grund werden Küstenschutzmaßnahmen ergriffen, die den Küstenrückgang lokal verhindern sowie vor Überschwemmungen durch Sturmfluten schützen.

Auch in der vorliegenden Petition wurde untersucht, in welchem Umfang der Erhalt der an einer Steilküste errichteten Bungalowsiedlung durch weitere Küstenschutzmaßnahmen gewährleistet werden kann.

So schilderte der Petent, der zwei Ferienbungalows an der vorpommerschen Ostseeküste erworben hatte, dass die Abbrüche an der Steilküste in den letzten Jahren zugenommen hätten und bisher keine Maßnahmen zum Küstenschutz ergriffen worden seien. Zum Schutz der Menschen und deren Eigentums sei es daher dringend geboten, dem Steilküstenrückgang entgegenzuwirken.

In der hierzu eingeholten Stellungnahme bestätigte das Ministerium für Klimaschutz, Landwirtschaft, ländliche Räume und Umwelt die vom Petenten beschriebene Gefahrenlage. Ursache für den vom Petenten beobachteten Küstenrückgang seien geologische Hangausgleichsprozesse und der seeseitige Abtransport des aus der Steilküste abgebrochenen Materials durch Seegang und Strömungen. Der natürliche Küstenrückgang, also ein Küstenrückgang ohne Beeinflussung durch den Menschen, betrage bisher im langfristigen Mittel 30 Zentimeter pro Jahr und werde sich bei steigendem Meeresspiegel voraussichtlich beschleunigen. Eine Überflutungsgefahr für die vom Petenten erworbenen Grundstücke bestehe aufgrund der Geländehöhe jedoch nicht.

Zum Schutz der Steilküste habe die Gemeinde bereits in den Jahren 2002 und 2003 Küstenschutzmaßnahmen durchgeführt. Die Wirkung dieser Maßnahmen sei aber infolge natürlicher Fließbewegungen einschließlich der Sturmfluten in den Jahren 2017 und 2019 nur noch in geringem Umfang gegeben. Daher würden seit dem Jahr 2019 zwischen der Gemeinde und den zuständigen Genehmigungsbehörden beim Landkreis sowie Staatlichen Amt für Landwirtschaft und Umwelt verschiedene Möglichkeiten zur Reduzierung des Steilküstenrückgangs und deren Finanzierung diskutiert. Der Gemeinde sei ein Variantenvergleich mit einer Vorzugsvariante zur Verfügung gestellt worden, der Empfehlungen zu wirtschaftlich vertretbaren und genehmigungsfähigen Küstenschutzmaßnahmen sowie Fördermöglichkeiten für kommunale Küstenschutzmaßnahmen enthalte. Dabei sei aber auch noch einmal darauf hingewiesen worden, dass aufgrund des beschleunigt steigenden Meeresspiegels an der betroffenen Steilküste mit technischen Küstenschutzmaßnahmen nur Zeit gewonnen werden könne, da der Küstenrückgang langfristig nicht vollständig aufgehalten werden könne. Damit einhergehend müsse bei den weiteren Planungen berücksichtigt werden, dass ein Teil der Wohnbebauung künftig wegfalle.

Im Folgenden beschloss die Gemeinde auf der Grundlage der Variantenuntersuchung, die Planungen für eine Küstenschutzmaßnahme zu beauftragen. Hierzu fanden weitere Gespräche mit den beteiligten Behörden statt, um das Genehmigungsverfahren vorzubereiten sowie die Fördermöglichkeiten zu erörtern.

In Anbetracht dieser Entwicklung empfahl der Petitionsausschuss dem Landtag, das Petitionsverfahren abzuschließen. Dieser Empfehlung stimmte der Landtag in seiner Sitzung am 14. Juni 2023 zu.

Aufgrund der Sturmflutereignisse im Oktober 2023 und der damit verbundenen weiteren erheblichen Abbrüche an der Steilküste wandte sich der Petent erneut an den Petitions-ausschuss. Er machte auf eine akute Gefährdung von Menschen und Immobilien aufmerksam und forderte, dass umgehend Schutzmaßnahmen eingeleitet werden sollten. Der Petitions-ausschuss nahm die Zuschrift des Petenten zum Anlass, um sich beim Ministerium für Klimaschutz, Landwirtschaft, ländliche Räume und Umwelt nach dem aktuellen Sachstand zu erkundigen. Das Ministerium teilte mit, dass das Planungsverfahren der Gemeinde noch nicht abgeschlossen sei. Es werde davon ausgegangen, dass mit der Umsetzung einer entsprechenden Maßnahme nicht vor Ende 2025 zu rechnen sei.

Zudem wies das Ministerium noch einmal darauf hin, dass trotz der Durchführung von Küstenschutzmaßnahmen der Küstenrückgang nicht vollständig aufgehalten werden könne. Daher sei der Gemeinde mehrfach angeraten worden, sich mit einer Umgestaltung der Bungalowsiedlung auseinanderzusetzen – hier konkret: eine Verlagerung der besonders nah an der Steilküste gelegenen Ferienhäuser in das Hinterland anzustreben. Soweit bereits jetzt eine Gefährdungslage für das Leben der Menschen bestehe, könne die untere Bauaufsichtsbehörde entsprechende Maßnahmen, beispielsweise die Nutzungsuntersagung von baulichen Anlagen, anordnen.

2.5.2 Nie wieder Alt Tellin!

Am 30. März 2021 brannte die Ferkelzuchtanlage in Alt Tellin, eine der größten in Europa, nieder. Dabei starben über 55 000 Tiere qualvoll. Die meisten Schweine verbrannten, wurden zerdrückt, erschlagen oder erstickten während des Feuers. Viele Tiere mussten noch Tage später nachgetötet werden, weil ihnen kein Tierarzt mehr helfen konnte. Eine Brandursache wird wohl nie geklärt werden. Sicher ist nur, dass kein technischer Defekt die Katastrophe auslöste. Entsprechende staatsanwaltschaftliche Ermittlungen wurden mittlerweile eingestellt. Der Brand führte aber auf dramatische Weise vor Augen, dass industrielle Tierhaltungsanlagen wie in Alt Tellin nicht mehr zeitgemäß sind. Der Ruf nach Veränderungen wurde lauter. Auch die Umwelt- und Naturschutzorganisation BUND, die sich an den Petitionsausschuss wandte, setzte sich für solche ein. Sie forderte, einen Wiederaufbau zu verhindern und Präventivmaßnahmen bei ähnlichen Großanlagen einzuleiten sowie die Genehmigungsverfahren bei weiteren Tierhaltungsanlagen zu stoppen.

Auch der Minister für Klimaschutz, Landwirtschaft, ländliche Räume und Umwelt, Dr. Till Backhaus, bezeichnete den Vorfall als Tragödie. Er bekräftigte noch einmal, dass solche Anlagen nicht gebaut werden sollten. Damit sich die Bilder dieser furchtbaren Brandkatastrophe nicht wiederholen, müssten nach seiner Ansicht aber auch die bundesrechtlichen Genehmigungsbestimmungen angepasst werden. Er fordere daher bereits seit Jahren eine klare Begrenzung von großen Tierhaltungsanlagen. Zudem müsse auch eine Änderung der brandschutzrechtlichen Vorgaben diskutiert werden. Das Ministerium für Klimaschutz, Landwirtschaft, ländliche Räume und Umwelt sei deshalb auf mehreren Ebenen aktiv geworden, um ein Umdenken in der Tierhaltung zu erreichen. So sei direkt nach dem Brand eine interministerielle Arbeitsgruppe auf Landesebene eingerichtet worden, die sich vor allem mit dem Thema Brandschutz in Tierhaltungsanlagen befasse. Zudem seien die Staatlichen Ämter für Landwirtschaft und Umwelt angehalten worden, intensiven Kontakt zu den unteren Bauaufsichtsbehörden aufzunehmen und gegenwärtige Vorhaben kritisch zu prüfen. Darüber hinaus habe das Land Mecklenburg-Vorpommern eine Bundesratsinitiative zur Einführung von Tierobergrenzen in Tierhaltungsanlagen gestartet. Auf dieser Grundlage stellte der Bundesrat in seiner Entschließung vom 25. Juni 2021 Forderungen an die Bundesregierung, wie eine Größenbeschränkung von Tierhaltungsanlagen als wesentliche Maßnahme des Tier- und Seuchenschutzes wettbewerbsneutral eingeführt werden kann.

Im Rahmen der weiteren Prüfung der Petition ergaben sich, insbesondere bei der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, weitere Fragen, die der Petitionsausschuss während einer Ausschussberatung zusammen mit Vertretern des Ministeriums für Inneres, Bau und Digitalisierung, des Ministeriums für Klimaschutz, Landwirtschaft, ländliche Räume und Umwelt sowie des Staatlichen Amtes für Landwirtschaft und Umwelt Mecklenburgische Seenplatte (StALU MS) erörterte.

Hierbei informierte das Ministerium für Inneres, Bau und Digitalisierung, dass die Ressortanhörung zum Entwurf der Richtlinie über bauaufsichtliche Anforderungen an den Brandschutz in Tierhaltungsanlagen ausgewertet worden sei. Danach finde die Verbandsanhörung statt. Des Weiteren stellte der Vertreter des StALU MS dar, dass die 2010 erteilte Genehmigung für die Errichtung der Ferkelzuchtanlage in Alt Tellin nur einen 1:1-Wiederaufbau der Anlage erlaube. Dieser sei nach Beobachtungen des StALU MS aber weder beabsichtigt noch aufgrund technischer Weiterentwicklungen umsetzbar. Daher erübrige sich ein Widerruf der Genehmigung. Nach den immissionsschutzrechtlichen Vorgaben erlösche die Genehmigung ohnehin, wenn eine Anlage drei Jahre lang nicht betrieben werde. Das wäre am 30. April 2024 der Fall. Hinzu komme, dass es für eine Neuerrichtung an diesem Standort eines Bebauungsplanes bedürfe. Daher sei eine neue Anlage nur im Einvernehmen mit der Gemeinde möglich. Derartige Initiativen der Betreiberin der abgebrannten Anlage könne das StALU MS aber nicht verzeichnen.

Im Ergebnis der Beratung begrüßten die Ausschussmitglieder die von der Landesregierung sowohl auf Landes- als auch auf Bundesebene ergriffenen Maßnahmen, die geeignet sind, dass sich solch eine Katastrophe nicht wiederholt. Dennoch stellten sie auch fest, dass noch nicht absehbar ist, ob die ergriffenen Vorsichts- und Vorsorgemaßnahmen sowie Kontrollen ausreichen, um den Anforderungen des Tierschutzes angemessen gerecht zu werden. Aus diesem Grund empfahl der Petitionsausschuss dem Landtag, die Petition der Landesregierung zu überweisen, um sie auf das Anliegen der Petentin besonders aufmerksam zu machen. Der Landtag folgte dieser Empfehlung in seiner Sitzung am 15. Dezember 2023.

2.5.3 Bedroht die Hauskatze die Artenvielfalt?

Eine Gruppe von Forschern untersuchte, was das Verhalten von frei lebenden Katzen für andere Tierarten bedeutet. Sie fanden heraus, dass Katzen beinahe jede Tierart jagen, wenn sie draußen unterwegs sind, und stellten dar, in welchem Umfang verschiedene Tierarten getötet werden. Da es sich bei der Katze um ein sehr beliebtes Haustier handelt, wurde daraufhin in den Medien lebhaft darüber diskutiert, ob Katzen eine ernst zu nehmende Bedrohung für die Artenvielfalt in Deutschland darstellen. Auch der Petent, der sich aktiv für den Artenschutz einsetzt, schilderte in seiner Petition an den Deutschen Bundestag seine in der Natur gemachten Beobachtungen, wonach eine sehr große Anzahl von geschützten Arten durch die Katzen vernichtet oder im Bestand empfindlich beeinträchtigt würden. Im Wissen, dass der Freilauf von Katzen nicht vollständig unterbunden werden könne, forderte er aber, dass in der Nähe von Trockenbiotopen, Gewässern und festgestellten Lebensräumen bedrohter Arten ein Freilaufverbot durchgesetzt werden solle.

Der Deutsche Bundestag stellte während der Prüfung der Eingabe noch einmal heraus, dass es zwar sehr bedauerlich ist, wenn Vogel- und Reptilienarten von Hauskatzen getötet werden, insbesondere wenn es sich dabei um geschützte Tierarten handelt. Gleichwohl kann die Begrenzung des Freilaufs von Hauskatzen praktisch wie rechtlich nicht umgesetzt werden. So ist es aus Tierschutzgründen beispielsweise unzumutbar, Hauskatzen jeglichen Freilauf zu verbieten. Zudem stellt es nach Ansicht des Deutschen Bundestages einen unverhältnismäßigen Eingriff in die Rechte von Tierhaltern dar, wenn diese ihre Gärten vollständig umzäunen müssten, um ein Entkommen der Katzen zu verhindern, oder die Anschaffung von Hauskatzen schlechthin verboten wäre.

Der Deutsche Bundestag machte jedoch darauf aufmerksam, dass anstelle einer Beschränkung des Freilaufes die Möglichkeit besteht, Katzen das Jagen zu erschweren, indem Gärten in einer bestimmten Art und Weise bepflanzt werden. Zusätzlich kommt nach Auffassung des Deutschen Bundestages die Kastration bzw. Sterilisation verwilderter Hauskatzen, welche die größte Bedrohung für Vögel darstellen, sowie die Einführung einer Kastrations- und Kennzeichnungspflicht für Hauskatzen mit Freigang zum Schutz der Vögel in Betracht. Da diese Vorschläge durch die Bundesländer zu prüfen sind, wurde die Petition den Landesvolksvertretungen zugeleitet.

Hierzu führte das um Stellungnahme gebetene Ministerium für Klimaschutz, Landwirtschaft, ländliche Räume und Umwelt aus, dass zur Verminderung oder Begrenzung hoher Katzenpopulationen die Landesregierungen gemäß § 13b des Tierschutzgesetzes dazu ermächtigt worden seien, durch Rechtsverordnung bestimmte Gebiete festzulegen, in denen die hohe Anzahl von Katzen zu erheblichen Schmerzen, Leiden oder Schäden bei diesen führe. Das Land Mecklenburg-Vorpommern habe diese Ermächtigung auf die Landräte der Landkreise und Oberbürgermeister der kreisfreien Städte übertragen. Bisher seien zwei Katzenschutzverordnungen erlassen worden, um eine unkontrollierte Fortpflanzung zu unterbinden. Diese Maßnahmen könnten nach Ansicht des Ministeriums gleichzeitig zur Schonung von Beständen wildlebender Tiere, wie Vögel und Reptilien, beitragen. In welchem Umfang sich das auf den Schutz wildlebender Tiere auswirke, werde durch die Landesregierung jedoch nicht überprüft. Zudem hob das Ministerium hervor, dass Maßnahmen zur Sicherung der Lebensgrundlagen wildlebender Tiere, wie etwa deren Lebensraumverbesserung und Sicherung der Nahrungsgrundlage, einen hohen Stellenwert hätten.

Vor diesem Hintergrund beschloss der Petitionsausschuss, dem Landtag zu empfehlen, das Petitionsverfahren abzuschließen. Diese Empfehlung nahm der Landtag in seiner Sitzung am 22. März 2023 an.

2.6 Ministerium für Bildung und Kindertagesförderung

2.6.1 Kostenlose Schülerbeförderung für ein Kind mit Behinderung

Ein Großvater wandte sich an den Petitionsausschuss mit der Bitte um Unterstützung für sein Enkelkind. Wegen einer Behinderung besucht das Kind eine über zehn Kilometer entfernte Förderschule. Das Schulverwaltungsamt hatte eine Schülerbeförderung mit einem Fahrdienst genehmigt. Diese Genehmigung beschränkte sich jedoch auf die Fahrt von der Wohnung zur Schule und zurück. Da die alleinerziehende Mutter berufstätig ist, besucht das Kind vor der Schule aber den Frühhort, der sich nur ca. 700 Meter vom Wohnhaus befindet. Daher hatte die Mutter des Kindes beantragt, dass das Kind vom Hort zur Schule und zurück gefahren wird. Diesen Antrag hatte das Amt abgelehnt.

Die Stadt berief sich darauf, dass sich sowohl aus dem Schulgesetz als auch aus der Schülerbeförderungssatzung der Stadt nur ein Anspruch auf eine Schülerbeförderung für den Weg vom Wohnhaus zur Schule, nicht aber vom Hort zur Schule herleiten lässt. Das Schulverwaltungsamt wies in seinem Ablehnungsbescheid darauf hin, dass gegebenenfalls ein Anspruch aus dem Sozialrecht besteht. Doch sowohl der Antrag an das Jugendamt als auch der an das Sozialamt wurden ebenfalls abgelehnt. Das Ministerium für Bildung und Kindertagesförderung, das hierzu um Stellungnahme gebeten wurde, bestätigte die Auffassung der Stadt.

Der Petitionsausschuss konnte der Auffassung hingegen nicht folgen und diskutierte den Fall in einer Beratung mit Vertretern des Ministeriums für Bildung und Kindertagesförderung und der Stadt. Doch auch im Laufe der Beratung verwiesen Stadt und Ministerium lediglich auf die engen Regelungen des Schulgesetzes sowie der Schülerbeförderungssatzung. Der Ausschuss war dagegen der Ansicht, dass hier durchaus ein Ermessensspielraum besteht, den die Stadt im Interesse des Kindes nutzen sollte. Für eine Einzelfallregelung spreche, dass eine Behinderung vorliege, für die das Merkzeichen H (Hilflosigkeit) und der Pflegegrad 3 zuerkannt worden seien, die Mutter alleinerziehend sei, die Förderschule keinen Hort oder Ganztagsbetreuung anbiete und der besuchte Hort für den Fahrdienst ohne Umweg zu erreichen sei. Das Vorgehen der Stadt wertete der Ausschuss als lebensfremd.

Die Stadt wies im Laufe der Diskussion darauf hin, dass die beantragte Schülerbeförderung gegebenenfalls über eine Leistungsgewährung nach SGB IX realisiert werden könne. Diesen Hinweis griff der Ausschuss auf und bat die Stadt, hilfsweise auch diese Möglichkeit noch einmal zu prüfen. Die Abgeordneten brachten während der Beratung wiederholt deutlich zum Ausdruck, dass sie eine zeitnahe Lösung für das Kind erwarten. In diesem Sinne wandte sich der Ausschuss im Anschluss an die Beratung noch einmal schriftlich an die Stadt. Diese teilte daraufhin mit, dass das Jugendamt den Fall erneut geprüft und zugesichert habe, dass es einer Beförderung des Kindes vom Hort zur Schule mit einem Fahrdienst zustimme.

Der Petent informierte den Ausschuss schließlich darüber, dass das Jugendamt die Beförderungskosten vom Hort zur Schule und zurück im Rahmen der Eingliederungshilfe (§ 35a SGB VIII) übernimmt, und bedankte sich herzlich bei den Ausschussmitgliedern. Der Petitionsausschuss empfahl dem Landtag daraufhin, das Petitionsverfahren abzuschließen, weil dem Anliegen des Petenten entsprochen wurde. Der Landtag stimmte der Empfehlung in seiner Sitzung am 22. März 2023 zu.

2.7 Ministerium für Wissenschaft, Kultur, Bundes- und Europaangelegenheiten

2.7.1 Härtefallfonds für politische Häftlinge der DDR

Der Petent wandte sich zunächst an den Bürgerbeauftragten mit dem Wunsch, einen Härtefallfonds für in Not geratene politische Häftlinge der DDR einzurichten. Er begründete seine Forderung damit, dass es trotz der Möglichkeit, Opferrente oder Sozialleistungen zu beziehen, in bestimmten Fällen zu wirtschaftlichen Notlagen bei den Betroffenen kommen könne, in denen ein solcher Härtefallfonds eine schnelle und unbürokratische Hilfe ermögliche. Mit dem Hinweis, dass die Länder Sachsen, Berlin, Brandenburg und Thüringen bereits über einen solchen Fonds verfügen, setzte sich der Bürgerbeauftragte bei der Staatssekretärin für Wissenschaft, Kultur, Bundes- und Europaangelegenheiten für die Einrichtung eines solchen Fonds ein.

Auch das Ministerium für Wissenschaft, Kultur, Bundes- und Europaangelegenheiten betonte die Notwendigkeit, einen solchen Fonds für in wirtschaftliche Not geratene Opfer der SED-Diktatur einzurichten, führte jedoch aus, dass es nicht vom Wohnort abhängig sein dürfe, nach welcher Regelung und in welcher Höhe die Betroffenen die Unterstützung erhalten, zumal auch viele Betroffene in den alten Bundesländern lebten. Ein solcher Fonds müsse daher bundesweit Anwendung finden und auf Bundesebene eingerichtet werden. Dabei verwies das Ministerium auf den Koalitionsvertrag der Bundesregierung, wonach die Einrichtung eines solchen Härtefallfonds vorgesehen sei.

Da die Frage des Bürgerbeauftragten, wann denn mit der Einrichtung eines solchen bundesweiten Härtefallfonds zu rechnen sei, offenblieb, machte er von der gesetzlich vorgesehenen Möglichkeit Gebrauch und legte die Angelegenheit dem Petitionsausschuss zur Erledigung vor. Er begründete sein Ersuchen damit, dass für den Übergangszeitraum bis zur Einrichtung eines bundesweiten Fonds zumindest auf Landesebene ein Härtefallfonds eingerichtet werden sollte. Denn nach der Aussage der Beauftragten der Bundesregierung für die Opfer der SED-Diktatur sei der Prozess zur Einrichtung eines solchen bundesweiten Härtefallfonds zur Unterstützung der ehemals politisch Verfolgten in der DDR ins Stocken geraten. Der Petitionsausschuss führte zu dieser vom Bürgerbeauftragten weitergeleiteten Eingabe eine Beratung durch und kam ebenfalls zu dem Ergebnis, dass für die Übergangszeit bis zur Einrichtung eines bundesweiten Härtefallfonds ein überbrückender Fonds in Mecklenburg-Vorpommern einzurichten ist. So stellte auch der Ausschuss fest, dass der Prozess zur Einrichtung des bundesweiten Fonds stagniert und es in Anbetracht des Alters der Betroffenen und deren sozialer Lage nicht zumutbar ist, diesen Prozess abzuwarten, zumal in den anderen ostdeutschen Bundesländern bereits ein solcher Fonds besteht. Vor diesem Hintergrund beschloss der Petitionsausschuss, dem Landtag zu empfehlen, die Petition der Landesregierung zur Erwägung zu überweisen, um das Anliegen noch einmal zu überprüfen und nach Möglichkeiten der Abhilfe zu suchen. Weiterhin empfahl der Petitionsausschuss dem Landtag, die Petition den Fraktionen des Landtages zur Kenntnis zu geben, weil sie z. B. als Anregung für eine parlamentarische Initiative geeignet erscheint. Und um auf Bundesebene den Prozess der Einrichtung eines bundesweiten Härtefallfonds zu beschleunigen, empfahl der Petitionsausschuss zudem, die Petition auch an den Deutschen Bundestag zu überweisen. Diesen drei Empfehlungen schloss sich der Landtag in seiner Sitzung am 22. März 2023 an.

Kurz vor Fertigstellung des Berichtes erreichte den Petitionsausschuss die erfreuliche Information, dass das Ministerium für Wissenschaft, Kultur, Bundes- und Europaangelegenheiten nunmehr den Härtefallfonds einrichten wird. Geplant ist, die Richtlinie im zweiten Quartal 2024 in Kraft treten zu lassen.

2.7.2 Heimatforscher kommt nicht ins Landesarchiv

Bereits im Jahr 2018 hatte ein Heimatforscher eine Petition eingereicht, mit der er einen besseren Zugang zum Landesarchiv in Greifswald forderte. So sei das Landesarchiv oft monatelang aufgrund von Krankheit und Personalmangel geschlossen und eine Forschung somit nicht möglich gewesen. Der Petitionsausschuss schloss das Petitionsverfahren ein Jahr später mit der Begründung ab, dass eine gemeinsame Unterbringung des Landesarchivs mit dem Stadtarchiv geplant sei und für das Landesarchiv ab März 2019 eine zusätzliche Mitarbeiterin zur Verfügung stehe.

Im September 2022 wandte sich der Petent nun erneut an den Petitionsausschuss, weil sich die Situation nicht verbessert hatte. So war der Lesesaal ab Oktober bis zum Ende des Jahres 2022 komplett geschlossen, sodass es ihm und anderen interessierten Menschen in Mecklenburg-Vorpommern nicht möglich war, Einsicht in die wechselvolle Geschichte des Landes zu nehmen und diese zu erforschen. Auch kritisierte er, dass manche Aktenbestände gar nicht aufgearbeitet bzw. benutzbar und zum Teil sogar nicht einmal erfasst seien. Er forderte daher eine verbesserte Personalausstattung, um den Zugang zum Archiv und dessen Nutzbarkeit erheblich zu verbessern.

In der hierzu durchgeführten Ausschussberatung führte der Vertreter des Landesamtes für Kultur und Denkmalpflege aus, dass sich der Personalbestand seit 2006 um 50 Prozent verringert habe, was die Aufarbeitung der über Jahrhunderte vernachlässigten Archivalien erschwere. Auch sei von der "Pommerschen Überlieferung", der das Interesse des Petenten gelte, nur ca. ein Viertel in Greifswald vorhanden, der Großteil jedoch in Stettin. Die Lösung bestehe daher darin, die Bestände zu digitalisieren, um sie dann zusammenführen zu können. Aufgrund der Vielzahl der Dokumente erfolge eine solche Digitalisierung jedoch nicht systematisch, sondern erst nach individueller Anforderung von Akten.

Der Petitionsausschuss bewertete diese Vorgehensweise als unzureichend und stellte fest, dass die Digitalisierung des Archivs vorangetrieben werden muss, um beispielsweise auch die "Pommersche Überlieferung" unabhängig von den Öffnungszeiten des Archivs zugänglich zu machen. Vor diesem Hintergrund beschloss der Petitionsausschuss, dem Landtag zu empfehlen, die Petition an die Landesregierung zu überweisen, um Möglichkeiten zu prüfen, wie die Digitalisierung der Archivbestände vorangetrieben werden kann. Dementsprechend hat der Landtag in seiner Sitzung am 15. Dezember 2023 den Beschluss gefasst, die Petition der Landesregierung als Material zu überweisen, um zu erreichen, dass die Landesregierung sie in Verordnungen oder andere Initiativen oder Untersuchungen einbezieht.

2.7.3 Mathematik im Grundschullehramt - Sind die Anforderungen für Studierende zu hoch?

Eine Studentin des Studienganges Grundschullehramt wandte sich an den Petitionsausschuss und kritisierte die Komplexität des Faches Mathematik während des Studiums. Die Inhalte und Themen seien zu kompliziert und würden über die Mathematik, wie sie in den Grundschulen unterrichtet wird, weit hinausgehen. So seien auch Themengebiete aus der Informatik und Robotik sowie der Elektrotechnik Gegenstand der Ausbildung. Für die Lehramtsstudenten sei es schwierig, diesen Stoff halbwegs zu verstehen und die Klausuren zu bestehen. Um jungen Menschen den wichtigen Beruf der Grundschullehrkraft zu ermöglichen, sollten die fachlichen Anforderungen im Fach Mathematik gesenkt werden.

Das um Stellungnahme gebetene Ministerium für Wissenschaft, Kultur, Bundes- und Europaangelegenheiten sowie die Universität Greifswald verwiesen auf eine vorgenommene Überprüfung der Seminar- und Übungsinhalte, wonach in den Mathematikveranstaltungen ausschließlich Inhalte thematisiert worden seien, die als Qualifikationsziele bzw. daraus abgeleitete Inhalte aufgeführt seien. Aufgrund der enorm gestiegenen Bedeutung einer informatorischen Grundbildung sei es auch für angehende Grundschullehrkräfte wichtig, Kenntnisse im Bereich der Informatik, Robotik und Elektrotechnik zu besitzen.

Die Universität verwies auf die im Jahr 2018 erschienene Publikation "Wirksamer Mathematikunterricht", in der der Verfasser Folgendes ausführt: "Nur eine Lehrkraft, die selbst das Mathematiktreiben als kreative Tätigkeit erfahren und verinnerlicht hat, wird es auch anhand von schulischen Inhalten glaubhaft an die Schülerinnen und Schüler vermitteln und mathematische Kreativität fördern können."

Der Petitionsausschuss gelangte zu der Auffassung, dass aufgrund der zunehmenden Bedeutung von Algorithmen und künstlicher Intelligenz auch bei den angehenden Grundschullehrkräften ein Grundverständnis hierüber aufzubauen ist und sich daher auch mit Themen wie Informatik, Robotik und Elektrotechnik auseinandergesetzt werden muss.

Vor dem Hintergrund der von der Universität vorgenommenen Überprüfung der Seminar- und Übungsinhalte ist nach Auffassung des Petitionsausschusses eine Anpassung der Studieninhalte nicht erforderlich. Der Ausschuss empfahl daher dem Landtag, die Petition abzuschließen, weil dem Anliegen nicht entsprochen werden kann. Dieser Empfehlung folgte der Landtag in seiner Sitzung am 15. Dezember 2023.

2.8 Ministerium für Soziales, Gesundheit und Sport

2.8.1 Sicherstellung der kinderärztlichen Versorgung

Im Jahr 2021 erreichten den Petitionsausschuss Eingaben mit insgesamt fast 500 Unterschriften, mit denen auf die unzureichende kinderärztliche Versorgung im ländlichen Raum hingewiesen wurde. Anlass war die drohende Schließung einer Kinderarztpraxis in einer Kleinstadt im Nordwesten des Landes. Der dort praktizierende Kinderarzt wollte sich zur Ruhe setzen und hatte seit einigen Jahren erfolglos nach einem Nachfolger gesucht. Sollte er bis zur Aufgabe seiner Praxis keinen Nachfolger finden, verfalle der Praxissitz aufgrund der gesetzlichen Vorgaben, so die Petenten. In dem Fall müssten die Eltern mit ihren kranken Kindern nach Wismar oder Schwerin fahren.

Das Ministerium für Soziales, Gesundheit und Sport stellte in seiner Stellungnahme an den Petitionsausschuss dar, dass die hierfür zuständige Kassenärztliche Vereinigung Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) große Anstrengungen unternehme, um bestehende Arztpraxen nachzubesetzen und eine flächendeckende und möglichst wohnortnahe Versorgung sicherzustellen. Dazu gehörten Beratungsgespräche, die Begleitung vor, während und nach Aufnahme der ärztlichen Tätigkeit, Praxisgründerseminare und vieles mehr. Hinzu komme die Zusammenarbeit mit den Kommunen, damit die Regionen durch einen ansprechenden Arbeitsund Lebensraum attraktiv für Niederlassungen von Ärzten seien. Das Ministerium verwies zudem auf die im Jahr 2020 vom Land eingeführte Landarztquote mit dem Ziel, Niederlassungen im ländlichen Raum zu fördern. Über die Landarztquote können Studienplätze für Humanmedizin an Bewerber vergeben werden, die über das reguläre Zulassungsverfahren keinen Studienplatz erhalten haben. Diese verpflichten sich vorab, sich nach ihrer Weiterbildung zum Facharzt für zehn Jahre entweder als Hausarzt oder als Kinderarzt in den ländlichen Regionen Mecklenburg-Vorpommerns niederzulassen. Eine dringend notwendige Erhöhung der Gesamtzahl von humanmedizinischen Studienplätzen werde damit allerdings nicht erreicht, so das Ministerium.

Das Ministerium gab weiter zu bedenken, dass die KV M-V bei all ihren Anstrengungen auch bundesgesetzliche Vorgaben wie die sogenannte Bedarfsplanung zu beachten habe. So bestehe im hier maßgeblichen Planungsbereich Schwerin/Wismar/Nordwestmecklenburg mit einem Versorgungsgrad von über 150 Prozent sogar eine statistische Überversorgung. Die von den Petenten im Interesse der ländlichen Räume angeregte kleinräumigere Planung habe der Gemeinsame Bundesausschuss geprüft, aber aufgrund der geringen Zahl der Kinder- und Jugendärzte als für nicht umsetzbar eingeschätzt. Das Ministerium vertrat im Gegensatz zu den Petenten die Auffassung, dass Entfernungen von etwa 30 Kilometer vertretbar seien. Überdies könne bei häufig auftretenden Bagatellerkrankungen auch der Hausarzt aufgesucht werden.

Im vorliegenden Fall konnte schließlich dank der gemeinsamen Anstrengungen der Stadt, von Ärzten aus der Region, des Berufsverbandes der Kinder- und Jugendärzte Mecklenburg-Vorpommern, der KV M-V sowie von Eltern und Mitarbeitern der Praxis wie den Petenten eine Lösung gefunden und umgesetzt werden. Mittlerweile wurde die Praxis von einem Kinderarzt aus Schwerin übernommen, der nun mit Unterstützung zweier angestellter Ärztinnen von Montag bis Freitag Sprechzeiten anbietet. Vor diesem Hintergrund beschloss der Petitionsausschuss, dem Landtag zu empfehlen, das Petitionsverfahren abzuschließen. Der Landtag schloss sich der Empfehlung in seiner Sitzung am 22. März 2023 an.

2.8.2 Stetig steigende Kosten in Pflegeeinrichtungen

Nachdem die 96-jährige Mutter eines Petenten, die in einer Pflegeeinrichtung wohnt, bis Dezember 2021 einen Eigenanteil von fast 1 700 Euro hatte zahlen müssen, der sich aufgrund der Einführung von Leistungszuschlägen auf 1 342,95 Euro reduziert hatte, kündigte die Pflegeeinrichtung nun an, dass ab Mai 2022 der Eigenanteil um 623,11 Euro und damit auf 1 966,06 Euro erhöht werden soll. Der Petent sah darin bei einer Steigerung um 46 Prozent eine sittenwidrige Preiserhöhung. Die Rente seiner Mutter in Höhe von ca. 2 000 Euro wäre damit aufgebraucht, sodass sie gezwungen sei, zum Sozialamt zu gehen. So gingen die Gewinne für den Träger der Pflegeeinrichtung auch zulasten der Allgemeinheit. Er hatte hierzu viele Fragen, um deren Beantwortung er den Petitionsausschuss bat.

Der Petitionsausschuss leitete die Fragen des Petenten an das Ministerium für Soziales, Gesundheit und Sport weiter. Das Ministerium stellte seinen Antworten voran, dass die Ursache für die hohe Entgeltdynamik im Pflegebereich in den Defiziten der Pflegeversicherung und ihrer Finanzierung liege. Deshalb sei dringend eine grundlegende Korrektur notwendig, indem die Pflegeversicherung nahezu vollumfänglich neu aufzustellen sei. Die Zuständigkeit hierfür liege beim Bund. Das Ministerium stellte dar, dass sich die Ministerin für Soziales, Gesundheit und Sport des Landes – zum Teil erfolgreich – seit Jahren auf Bundesebene für diese grundlegende Änderung einsetze. So seien wichtige Punkte eines Leitantrages Mecklenburg-Vorpommerns im Rahmen des Gesetzes zur Weiterentwicklung der Gesundheitsversorgung, das im Jahr 2022 in Kraft getreten sei und zu Entlastungen für Pflegeheimbewohner geführt habe, umgesetzt worden. Im Ergebnis der Aktivitäten der Ministerin im Bundesrat sei Ende 2021 schließlich auch eine Bund-Länder-Arbeitsgruppe zur Weiterentwicklung der Pflegeversicherung eingesetzt worden.

Aus der umfangreichen Antwort zu den Fragen des Petenten ging zudem hervor, dass das Pflegeheim die Kosten nicht willkürlich festlege. So würden die Pflegekosten und die Kosten für Unterkunft und Verpflegung zwischen dem Träger der Einrichtung und den Leistungsträgern wie z. B. den Pflegekassen und den Landkreisen vereinbart, wobei die Anforderungen an die Kostenangaben und Berechnungen gesetzlich festgelegt seien. Das Ministerium informierte darüber, dass die von der Pflegeeinrichtung angekündigte Erhöhung im Ergebnis der Verhandlungen nicht vereinbart worden sei. Anhaltspunkte für eine sittenwidrige Erhöhung gebe es – auch mit Blick auf bundesweite Entgelterhöhungen – nicht, so das Ministerium.

Da Fragen insbesondere zu den Aktivitäten der Landesregierung zur Änderung der Pflegeversicherung offengeblieben waren, führte der Ausschuss eine Beratung zu der Petition durch. Das Ministerium für Soziales, Gesundheit und Sport informierte über die Beratungen der vorgenannten Bund-Länder-Arbeitsgruppe und der Sozialministerkonferenz sowie über die geplante Erhöhung des Zuschlagssystems und damit Entlastung für die Pflegeheimbewohner. Allerdings merkte das Ministerium an, dass dies aufgrund allgemeiner Preissteigerungen wieder nur eine kurzzeitige Entlastung und eine Änderung des Systems daher unumgänglich sei.

Insbesondere mit Blick auf die Reformbestrebungen der Landesregierung gegenüber dem Bund beschloss der Petitionsausschuss im Ergebnis der Beratung, dem Landtag zu empfehlen, das Petitionsverfahren abzuschließen. Der Landtag hat die Empfehlung in seiner Sitzung am 14. Juni 2023 angenommen.

2.8.3 Pflegekräfte gegen einrichtungsbezogene Impfpflicht

372 Unterstützer unterschrieben eine Petition, mit der sie sich gegen eine einrichtungsbezogene Impfpflicht gegen das Corona-Virus aussprachen, und reichten diese Petition im Februar 2022 beim Petitionsausschuss ein. Zuvor hatte der Deutsche Bundestag mit Zustimmung des Bundesrates durch Änderung des Infektionsschutzgesetzes eine ab dem 15. März bis zum 31. Dezember 2022 geltende einrichtungsbezogene Impfpflicht beschlossen. Der neu eingeführte § 20a des Infektionsschutzgesetzes verpflichtete die Beschäftigten in Einrichtungen des Gesundheitswesens und der Pflege nachzuweisen, dass sie über einen Impf- oder Genesenennachweis gegen COVID-19 verfügen. Für den Fall, dass die Beschäftigten diesen Nachweis nicht führen, sah das Gesetz eine Meldepflicht des Arbeitgebers vor, diese Beschäftigten beim zuständigen Gesundheitsamt zu melden, das dann berechtigt war, ein Betretungs- und Tätigkeitsverbot auszusprechen.

Die Petenten argumentierten, dass ein solches Tätigkeitsverbot in einem ohnehin schon überlasteten Gesundheitssystem zu einer prekären Versorgungslage in der Pflege und in der medizinischen Versorgung führe. Die Corona-Impfung biete überdies in erster Linie einen Eigenschutz, verhindere jedoch keine Ansteckung anderer Personen. Die Impfpflicht führe bei den ungeimpften Beschäftigten zu einem erheblichen psychischen Druck, vor allem Angst um den Arbeitsplatz, obwohl gerade die Beschäftigten im Gesundheitswesen seit vielen Jahren emphatisch und engagiert ihren Beruf ausüben.

Das um Stellungnahme gebetene Ministerium für Soziales, Gesundheit und Sport führte aus, dass die Impfpflicht eingeführt worden sei, um besonders vulnerable Personengruppen, also Patienten und Pflegebedürftige, zu schützen. Um jedoch auch das Ziel der Versorgungssicherheit mit diesem Ziel in Einklang zu bringen, habe das Ministerium gemeinsam mit den Verbänden, den Landkreisen und kreisfreien Städten an rechtlichen Umsetzungsmöglichkeiten gearbeitet, die praktikabel seien. Dadurch sei allen Beteiligten die Möglichkeit gegeben, bei der Umsetzung der einrichtungsbezogenen Impfpflicht auf örtliche Besonderheiten und individuelle Gegebenheiten zu reagieren. Begleitet hat das Ministerium diese Abstimmung mit einer an die Gesundheitsämter gerichteten umfangreichen fachlichen Weisung.

Vor dem Hintergrund, dass die Geltung dieser einrichtungsbezogenen Impfpflicht über den 31. Dezember 2022 hinaus nicht verlängert wurde, empfahl der Petitionsausschuss, das Petitionsverfahren abzuschließen, weil dem Anliegen entsprochen worden ist. Er stellte jedoch auch fest, dass eine Bewertung der bundesgesetzlichen Regelung des § 20a des Infektionsschutzgesetzes im Rahmen des beim Deutschen Bundestag durchgeführten Petitionsverfahrens zu erfolgen hat. Hier verwies er vor allem auf die mangelnde Praktikabilität der einrichtungsbezogenen Impfpflicht vor dem Hintergrund des Fachkräftemangels in Pflege- und Gesundheitsberufen. Der Landtag schloss sich dieser Empfehlung des Petitionsausschusses in seiner Sitzung am 20. September 2023 an.

3. Statistik

3.1 Petitionen im Zeitraum von 1990 bis 2023 Statistische Übersicht über die Anzahl der Petitionen von 1990 bis 2023

laby	Cin ach an
Jahr 1000	Eingaben
1990	32
1991	711
1992	1 198
1993	845
1994	623
1995	711
1996	723
1997	593
1998	580
1999	502
2000	491
2001	512
2002	640
2003	583
2004	892
2005	975
2006	537
2007	758
2008	1 013
2009	637
2010	1 193
2011	1 205
2012	667
2013	826
2014	420
2015	381
2016	1 626
2017	728
2018	665
2019	410
2020	422
2021	367
2022	263
2023	256

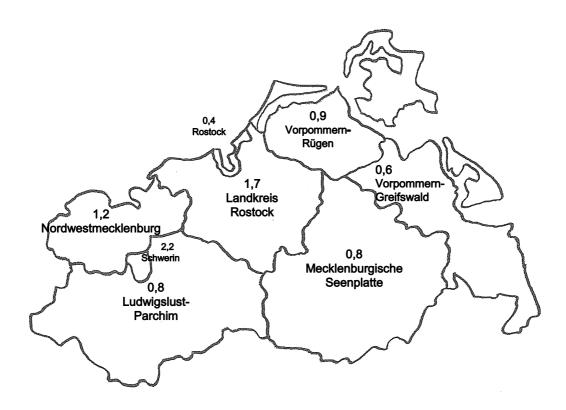
3.2 Petitionen aus Landkreisen und kreisfreien Städten im Jahr 2023

Landkreis Anzahl der Einwohner Anzahl der Petitionen je Petitionen 2023 (Stand: 31.12.2022) 10 000 Einwohner Landkreis Rostock 1,7 38 220 807 Ludwigslust-Parchim 18 214 161 0,8 Mecklenburgische Seenplatte 20 0,8 259 568 Nordwestmecklenburg 19 1,2 160 288 Vorpommern-Greifswald 14 237 355 0,6 Vorpommern-Rügen 21 227 683 0,9

kreisfreie Stadt	Anzahl der Petitionen 2023	Einwohner (Stand: 31.12.2022)	Anzahl der Petitionen je 10 000 Einwohner
Rostock	8	209 920	0,4
Schwerin	22	98 596	2,2

3.3 Anzahl der Petitionen 2023 je 10 000 Einwohner

aufgeschlüsselt nach Landkreisen und kreisfreien Städten Mecklenburg-Vorpommerns



3.4 Petitionen aus anderen Bundesländern im Zeitraum von 2019 bis 2023

Bundesland	Anzahl der Petitionen 2019	Anzahl der Petitionen 2020	Anzahl der Petitionen 2021	Anzahl der Petitionen 2022	Anzahl der Petitionen 2023
Schleswig-Holstein	8	5	8	1	3
Niedersachsen	20	24	21	11	10
Nordrhein-Westfalen	16	24	28	10	9
Brandenburg	15	9	10	3	11
Sachsen-Anhalt	2	4	3	0	3
Thüringen	1	1	1	3	0
Sachsen	14	11	6	18	7
Rheinland-Pfalz	0	2	3	4	4
Hessen	7	4	10	7	3
Saarland	2	1	3	1	0
Baden-Württemberg	3	6	10	7	4
Berlin	29	89	25	19	15
Bremen	0	1	0	0	0
Hamburg	10	3	9	2	7
Bayern	9	12	6	10	6

3.5 Anzahl der 2023 eingegangenen Petitionen aus anderen Bundesländern



3.6 Petitionen aus dem Ausland im Jahr 2023

Land	Anzahl der Petitionen 2023
Niederlande	1
Österreich	1
Polen	1
Spanien	1

Anmerkung zu den statistischen Auswertungen in den Ziffern 3.1 bis 3.6:

Die Gesamtzahl der Neueingänge von 256 Eingaben im Jahr 2023 enthält zehn Petitionen, die mangels einer vollständigen Anschrift nicht örtlich zugeordnet werden konnten, sodass diese zehn Petitionen nicht in den Einzeldarstellungen 3.2 bis 3.6 (Petitionen aus Landkreisen und kreisfreien Städten, Petitionen aus anderen Bundesländern und Petitionen aus dem Ausland) enthalten sind.

3.7 Beschlussempfehlungen des Petitionsausschusses von 2019 bis 2023

Drucksachen 2019: 7/3282, 7/3635, 7/4083, 7/4460

Drucksachen 2020: 7/5028 (hierzu Änderungsantrag 7/5073), 7/5476, 7/5623 Drucksachen 2021: 7/5751, 7/6076, 7/6202 (hierzu Änderungsantrag 7/6233)

Drucksachen 2022: 8/799, 8/1376, 8/1593

Drucksachen 2023: 8/1967, 8/2265, 8/2626, 8/2822

Peti	tionen	2019	2020	2021	2022	2023
1.	Anzahl der Petitionen in den Sammelübersichten	293 (558)*	244 (258)	324 (1 630)	317 (329)	178 (179)
	1.1 Petitionen, deren Anliegen entsprochen worden ist	41	30	36	45	22
	1.2 Petitionen, die der Landesregierung überwiesen worden sind	24 (26)	30	27	21 (24)	16
	davon					
	zur Berücksichtigung (§ 17 Absatz 3 a PetBüG)	-	1	-	1	-
	zur Erwägung (§ 17 Absatz 3 b PetBüG)	3	2	6	4 (7)	2
	als Material für Gesetze, Verordnungen o. Ä. (§ 17 Absatz 3 c PetBüG)	17 (19)	22	14	12	5
	zur Kenntnis (§ 17 Absatz 3 d PetBüG)	4	5	7	4	9
	1.3 Petitionen, die den Fraktionen zur Kenntnis überwiesen worden sind (§ 17 Absatz 3 e PetBüG)	14	20	8	11 (14)	7
	(an Landesregierung und Fraktionen)	14	19	7	10 (13)	6
	(nur an Fraktionen)	-	1	1	1	1
	1.4 Petitionen, deren Anliegen nicht entsprochen worden ist	82	64 (77)	83 (84)	68 (69)	37
	1.5 Petitionen, deren weitere Behandlung gegenstandslos geworden ist	9	8	7	28 (32)	5
	1.6 Petitionen, für die eine Kompromisslösung erzielt wurde	137 (400)	111 (112)	170 (1 475)	154 (158)	97 (98)
2.	Petitionen, von deren Behandlung oder sachlichen Prüfung abgesehen wurde	35	38	36	42	34
3.	Petitionen, die zuständigkeitshalber weitergeleitet wurden	22	25	16	30	30

^{*} Der jeweils in Klammern genannte Wert beinhaltet auch die Einzelzuschriften der Massenpetitionen.

3.8 Anzahl der Stellungnahmeersuchen des Petitionsausschusses an die Landesregierung (1. Januar 2023 bis 31. Dezember 2023)

Ministerium	Anzahl
Ministerium für Inneres, Bau und Digitalisierung	54
Ministerium für Soziales, Gesundheit und Sport	30
Ministerium für Wirtschaft, Infrastruktur, Tourismus und Arbeit	29
Ministerium für Bildung und Kindertagesförderung	26
Ministerium für Klimaschutz, Landwirtschaft, ländliche Räume und Umwelt	26
Finanzministerium	18
Ministerium für Justiz, Gleichstellung und Verbraucherschutz	14
Ministerium für Wissenschaft, Kultur, Bundes- und Europaangelegenheiten	12
Staatskanzlei	5

3.9 Zugang der im Jahr 2023 eingereichten Petitionen

in Schriftform	online
- postalisch	unter Nutzung des auf der Internetseite des Landtages
- per Fax	bereitgestellten Online-Formulars
- persönliche Übergabe	
152	104

3.10 Übersicht der Petitionen im Jahr 2023, nach Anliegen aufgeschlüsselt

Lfd. Nr.	Betreff	Jan.	Feb.	März	Apr.	Mai	Juni	Juli	Aug.	Sept.	Okt.	Nov.	Dez.	ges.
601	Abfallwirtschaft				2									2
602	Agrarpolitik													
603	ALG II								2		1			3
604	Allgemeine Bitten, Vorschläge und Beschwerden	1	1	3	2	1		3	2	3	1	2	1	20
605	Arbeitsmarkt- und Strukturpolitik													
606	Arbeitsmarktförderung													
607	Ausländerrecht	2	2	1	2					1				8
608	Baurecht			2		1	1		1		3			8
609	Beamtenrecht		2					1		1	1			5
610	Behörden	1	3	2	1	3	2	1	2	1	3	2	2	23
611	Belange von Menschen mit Behinderungen	2				2	1		1				1	7
612	Bergbau													
613	Berufliche Bildung						1							1
614	Bestattungswesen													
615	Bildungswesen	3	2	1			1		1	2	4	1	2	17
616	Bodenfragen/Bodenordnung													
617	Bundesagentur für Arbeit													
618	Bundeswehr													
619	Datenschutz/Informationsfreiheit				1			1		1			1	4
620	Denkmalpflege		1											1
621	Ehrenamt													
622	Energie	2	1		2	3	1	1		1	1	1		13
623	Entschädigung													
624	Europäische Union													
625	Fischerei													
626	Gedenkstätten		1											1
627	Gerichte/Richter					1	1				3	1	2	8
628	Gesetzgebung													
629	Gesundheitswesen	2	2		2		1	1		1	2	1		12
630	Gewerberecht		1											1

Lfd. Nr.	Betreff	Jan.	Feb.	März	Apr.	Mai	Juni	Juli	Aug.	Sept.	Okt.	Nov.	Dez.	ges.
631	Glücksspielwesen					1						1		2
632	Gnadenwesen													
633	Grundbuchwesen			1										1
634	Grundrechte													
635	Häfen					1								1
636	Haushaltsrecht													
637	Hochschulen	2			1				1					4
638	Immissionsschutz							2						2
639	Jagdwesen	1										1		2
640	Kinder- und Jugendhilfe	2				1								3
641	Kinderbetreuung						1			9	2			12
642	Kinder- und Jugendarbeit													
643	Kirchliche Angelegenheiten								1				1	2
644	Kleingartenwesen													
645	Kommunale Angelegenheiten		1	1		1	1		2	1	1			8
646	Kommunalverfassung													
647	Krankenversicherung/Pflegeversicherung/Rentenversicherung	1	2	1	2		1	1				1		9
648	Kulturelle Angelegenheiten									1				1
649	Landesbeauftragte					1								1
650	Landesverfassung													
651	Landtag				1									1
652	Maßregelvollzug													
653	Medien													
654	Naturschutz und Landschaftspflege				1		1		1		2			5
655	Öffentliche Zuwendungen		1			1		1			1	1		5
656	Ordnung und Sicherheit			1				1						2
657	Straf- und Ordnungswidrigkeitenrecht		1				1					1		3
658	Pass-, Ausweis- und Meldewesen													
659	Personalrecht des öffentlichen Dienstes													
660	Petitionsrecht													

Lfd. Nr.	Betreff	Jan.	Feb.	März	Apr.	Mai	Juni	Juli	Aug.	Sept.	Okt.	Nov.	Dez.	ges.
661	Polizei			2					1					3
662	Raumordnung/Bauleitplanung													
663	Rehabilitierung							1						1
664	Rettungswesen									1				1
665	Rundfunkbeitrag									1		1	2	4
666	Seniorenpolitik													
667	Sozialpolitik/Sozialrecht			2				2	1			4	1	10
668	Sport													
669	Staatsangehörigkeit													
670	Staatsanwaltschaft		1	1					1					3
671	Steuern	3	1		1	1	1			1		1		9
672	Stiftungswesen													
673	Strafvollzug		1						1	1				3
674	Straßenbau													
675	Tierschutz						2				1			3
676	Tourismus						1							1
677	Umwelt- und Klimaschutz													
678	Unterbringung in Heimen													
679	Unterhaltsangelegenheiten													
680	Verbraucherschutz													
681	Vereinswesen													
682	Verfassungsorgane des Bundes													
683	Verfassungsschutz													
684	Verkehrswesen			1		1	3	1	1	1	2			10
685	Vermessungs- und Katasterwesen						1							1
686	Verwaltungsrecht													
687	Wahlrecht													
688	Wald und Forstwirtschaft					1								1
689	Wasser und Boden			1										1
690	Weiterbildung													

Lfd. Nr.	Betreff	Jan.	Feb.	März	Apr.	Mai	Juni	Juli	Aug.	Sept.	Okt.	Nov.	Dez.	Ges.
691	Wirtschaftsförderung													
692	Wissenschaft und Forschung													
693	Wohnungswesen	1				2								3
694	Zivilrecht			1							1			2
695	Zoll und Bundespolizei					1								1
696	Anstalten des öffentlichen Rechts													
697	Digitalisierung												1	1
ges.		23	24	21	18	23	22	17	19	27	29	19	14	256

3.11 Schwerpunkte der Petitionen im Jahr 2023

Betreff	Anzahl
Behörden	23
Allgemeine Bitten, Vorschläge und Beschwerden	20
Bildungswesen	17
Energie	13
Gesundheitswesen	12
Kinderbetreuung	12
Sozialpolitik/Sozialrecht	10
Verkehrswesen	10
Krankenversicherung/Pflegeversicherung/Rentenversicherung	9
Steuern	9
Ausländerrecht	8
Baurecht	8
Gerichte/Richter	8
Kommunale Angelegenheiten	8

Schwerin, den 6. März 2024

Der Petitionsausschuss

Thomas Krüger Vorsitzender